



Amtliche Mitteilungen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Saison 2018/2019 | Nr. 17 | 25. Oktober 2018

Inhalt

DER BFV	3
Spielbetrieb	4
Aus- und Weiterbildung	16
Soziales	16
Veranstaltungen	17
DFBnet	17
Service	17
Partner & Förderer	17
Anhänge	

Impressum

Herausgeber

Berliner Fußball-Verband e. V.
Geschäftsstelle: Humboldtstraße 8a, 14193 Berlin (Grünwald)
Postfach 33 03 62, 14173 Berlin
Tel.: (030) 89 69 94 – 0, Fax: (030) 89 69 94 – 101

Öffnungszeiten: Montag 8:00 – 16:30 Uhr, Dienstag 8:00 – 16:30 Uhr, Mittwoch geschlossen,
Donnerstag 8:00 – 16:30, Freitag 8:00 – 19:00 Uhr, Mittagspause 12:30 – 13:00 Uhr

Internet: www.berliner-fussball.de

E-Mail: info@berliner-fussball.de

Bankverbindung: Commerzbank AG, BLZ: 100 800 00, Konto-Nr.: 57 2010 200, IBAN: DE73 1008 0000
0572 0102 00, BIC: DRESDEFF100

Geschäftsführer (ha.): Kevin Langner
Verantwortlich für den Inhalt: Vera Krings

Unsere Premium-Partner



Unsere Partner



Der Berliner Fußball-Verband hat einen schweren Verlust erlitten und trauert um das Mitglied im Spielausschuss und den Träger der goldenen Ehrennadel



Michael Fischer

FC Grunewald 1957

* 15. Januar 1941 † 21. Oktober 2018

Mit großer Trauer hat der Berliner Fußball-Verband die Nachricht aufgenommen, dass Michael Fischer, Mitglied im Spielausschuss und Träger der Goldenen Ehrennadel am 21. Oktober nach schwerer Krankheit im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Michael Fischer war seit dem Jahr 2000 als Staffelleiter im Spielausschuss des BFV engagiert, zuletzt als Staffelleiter der Herren Kreisliga A. Von 1991 bis 1992 und 1993 bis 1999 hatte er die Funktion des Klassensprechers im BFV-Beirat inne.

Michael Fischer war in aufopferungsvoller Weise für den Berliner Amateurfußball engagiert. In seinem Heimatverein, dem FC Grunewald, war er seit 1974 Mitglied, von 1981 bis 1987 Geschäftsführer und anschließend 1. Vorsitzender bis 1998. Für sein Engagement erhielt er die Bronzene, Silberne und die Goldene Ehrennadel seines Vereins.

Auch der Berliner Fußball-Verband zeichnete Michael Fischer mehrfach aus. 1997 erhielt er die bronzene Nadel, 1999 das Ehrenschild des Verbandes und 2014 schließlich die Goldene Ehrennadel.

Der Berliner Fußball-Verband trauert um einen engagierten, zuverlässigen, immer hilfsbereiten und in jeder Hinsicht sehr geschätzten Kollegen und Freund. Wir werden uns stets mit großer Anerkennung an ihn erinnern. Seinen Angehörigen gilt unser tiefes Mitgefühl.

gez. Bernd Schultz (Präsident)

gez. Kevin Langner (Geschäftsführer)

DER BFV

▮ **Kein Spätdienst am Freitag – Servicestelle schließt um 17:00 Uhr**

Am morgigen Freitag, 26. Oktober 2018, schließt die Servicestelle in der BFV-Geschäftsstelle aus organisatorischen Gründen bereits um 17:00 Uhr. Der Meldeausschuss sowie die Mitarbeiter/innen der Freizeit / VFF sind wie gewohnt für Sie erreichbar.

Bitte berücksichtigen Sie die verkürzten Öffnungszeiten und geben Sie die Information ggf. innerhalb Ihres Vereins weiter.

In der kommenden Woche sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar. Wir bitten um Verständnis.

gez. Kevin Langner (Geschäftsführer)

▮ **DKLB-Zuwendungsbescheid**

In der Anlage dieser Amtlichen Mitteilungen werden jene Vereine aufgeführt, die Zuwendungen aus DKLB-Mitteln erhalten und dem Finanzausschuss noch keinen Verwendungsnachweis zur Überprüfung eingereicht haben. Stichtag hierfür war der 30. September 2018.

gez. Jürgen Tillack (Vizepräsident Finanzen)

▮ **Satzung**

Im Anhang dieser Amtlichen Mitteilungen finden Sie die aktuelle Version der Satzung des Berliner Fußball-Verbandes. Mit den Eintragungen im Vereinsregister am 30. Juli 2018 trat die Satzung mit den Änderungen vom Verbandstag 2017 und dem Beirat 2018 in Kraft.

gez. Bernd Schultz (Präsident)

▮ **Spielbetrieb / EDV-Meldewesen**

1. Vertragsspieler ab 01.07.2018

Als Anlage veröffentlichen wir die Vertragsspieler, die seit dem 1. Juli 2018 einen neuen Vertragsspielervertrag unterzeichnet haben.

2. Leerung der Vereinsfächer

Wir möchten alle Vereine bitten, Ihre Vereinsfächer in der Servicestelle zu leeren.

gez. Udo Verch (Referent Meldewesen)

Spielbetrieb

Herren

Allgemeine Informationen

Vertretungshinweise

Der Staffelleiter der 11teamsports Berlin-Liga Joachim Gaertner befindet sich vom 18. Oktober bis 8. November 2018 nicht in Berlin. Die Vertretung übernimmt der Herrenreferent Frank Godau.

gez. Joachim Gaertner (Präsidentmitglied Spielbetrieb)

Der Staffelleiter Detlef Köhler (11er Altliga Ü40A) ist vom 31. Oktober bis 3. November 2018 nicht erreichbar. Die Vertretung übernimmt Kurt Schmidtkowski (Referent Seniorenspielbetrieb).

gez. Detlef Köhler (Staffelleiter)

Klassentagung 11teamsports Berlin-Liga

Die nächste Klassentagung der 11teamsports Berlin-Liga findet am Dienstag, 6. November 2018, um 18:30 Uhr bei Sparta Lichtenberg, Fischerstraße 15, 10317 Berlin, statt.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

gez. Stefan Pagel (Beisitzer ARGE Berlin-Liga)

Klassentagung Landesliga

Die nächste Klassentagung der AG Landesliga findet am Montag, 5. November 2018, um 18:30 Uhr im „Haus des Fußballs“, Humboldtstraße 8a, statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Bericht des Schiedsrichter-Ansetzers

TOP 3: Bericht des Spielansetzers

TOP 4: Bearbeiten der Beiratsanträge

TOP 5: Auslosung der Gruppen LL-Turnier 2018/19

TOP 6: Verschiedenes

gez. Jürgen Schuck (AG Vorstand)

Treffen der Interessengemeinschaft der unteren Herren

Am 5. November 2018, 19:00 Uhr, findet im Casino des FC Viktoria 1889 Berlin im Ostpreußendamm 3, 12207 Berlin, ein Treffen der Interessengemeinschaft untere Herren statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Bericht der Schiedsrichter-Ansetzer

TOP 3: Rückblick/Ausblick

TOP 4: Hallenturnier

gez. Wilfried Reichert (Staffelleiter), gez. Martin Lederer (Staffelleiter)

Punktspielbetrieb

Informationen über Sportplätze

Göschensstraße (KR1): Neuer Kunstrasen, Sperrung vom 20. August – ca. 30. November 2018

Die Rasenplätze in der Scharnweberstraße (Uranusweg 34, 13405 Berlin) bleiben bis zum Jahresende für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt.

gez. Marcin Zygowski (Bezirksamt Reinickendorf von Berlin)

Zurückziehungen / Nachmeldungen / Streichungen

Bereich	Spielklasse	Datum	Verein	Begründung
Herren	Kreisliga C 7er, St.2	18.10.2018	NSC Marathon 02 e.V.	Nachmeldung
Herren	Kreisliga C, St.2	24.10.2018	1.FC Besiktas Berlin 2000 e.V.	Zurückziehung

Spielwertung durch Staffelleiter (gem. § 17 Ziffer 8 SpO)

Bereich	Spielklasse	Datum	Wertung mit 6:0 für	Nichtantritt
Herren	Landesliga, St.2	21.10.2018	TSV Rudow II	Türkspor FK
Herren	Landesliga, St.2	09.10.2018	FC Spandau	Türkspor FK

Sportgerichtsurteile

Bereich	Spielklasse	Spieltag	Spielpaarung	Wertung für
Herren	Kreisliga C, St.1	16.09.2018	SC Schwarz Weiß Spandau II – FC Phönix Ahmed II	SC Schwarz Weiß Spandau II
Herren	Bezirksliga, St.3	23.09.2018	Anadoluspor Berlin – FV B.W Spandau	FV B.W Spandau

Senioren/Altliga

Wertung durch spielleitende Stelle

Ü40 7er, Kreisliga A St.1, das Spiel vom 21.10.18, zwischen NFC Rot Weiß und dem BSV Hürtürkel II wird wegen Aufgabe des BSV Hürtürkel II, gem. § 16 Ziffer 3 SpO, dem NFC Rot Weiß mit 8:2 als gewonnen gewertet.

gez. Ralf Nowack (Staffelleiter)

Pokalspielbetrieb

Auslosung der 3. Hauptrunde im AOK-Landespokal

Am Montag, den 29. Oktober 2018 findet in der AOK-Hauptverwaltung (Wilhelmstr. 1, 10969 Berlin) ab 18:00 Uhr die Auslosung der 3. Hauptrunde der 1., 2., 7er und Unteren Herren statt.

Spielwertung durch Spielleiter (gem. § 17 Ziffer 8 SpO)

Bereich	Spielklasse	Datum	Wertung mit 6:0 für	Nichtantritt
Herren	AOK-Landespokal	14.10.2018	Tennis Borussia II	Arminia Tegel II
Herren	AOK-Landespokal	13.10.2018	Union 06 II	BSV Viktoria Friedrichshain II

▮ Sportgerichtsurteile

Bereich	Spielklasse	Spieltag	Spielpaarung	Wertung für
Herren	Pokal, Untere Herren	14.10.2018	FC Hertha 03 IV – Spandauer Kickers III	FC Hertha 03 IV

Senioren/Altliga

▮ Auslosung BFV-Pokal der Senioren und Altliga, Ü 50 und Ü 60

Die Auslosung der nächsten Runde des BFV-Pokals für die Senioren (Ü 32 11er und 7er), Altliga (Ü 40 11er und 7er), Ü 50 sowie Ü 60 findet am Freitag, den 26. Oktober 2018 ab 18:00 Uhr im „Haus des Fußballs“, Humboldtstraße 8a, 14193 Berlin (DG 06) statt.

Allgemeine Informationen

DFB U16-Juniorinnen zu Gast in Berlin

Das fußballbegeisterte Berliner Publikum kann sich freuen. Zwei Länderspiele der DFB U16-Juniorinnen gegen Dänemark finden in Berlin statt.

Austragungsort ist jeweils der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark.

Das erste Spiel findet am Dienstag, 30. Oktober 2018, um 18.00 Uhr statt. Am Donnerstag, 1. November 2018, 11.00 Uhr kommt das zweite Spiel zur Austragung. Mit Luise Wildner steht auch eine Berlinerin im DFB-Aufgebot. Die jungen Nachwuchsfußballerinnen freuen sich über Unterstützung von den Rängen!

Unter den nachfolgenden Links können ab sofort Einzel- und Gruppenkarten bestellt werden.

Dienstag, 30. Oktober 2018, 18:00 Uhr

Gruppentickets: <https://dfb.reservix.de/p/reservix/event/1275492?discounts=R3J1cHBlbnByZWlz>

Einzeltickets: <https://dfb.reservix.de/p/reservix/event/1275492?discounts=Tm9ybWFscHJlaXM%3D>

Donnerstag, 1. November 2018, 11:00 Uhr

Gruppentickets: <https://dfb.reservix.de/p/reservix/event/1275493?discounts=R3J1cHBlbnByZWlz>

Einzeltickets: <https://dfb.reservix.de/p/reservix/event/1275493?discounts=Tm9ybWFscHJlaXM%3D>

Nächste „4 gegen 4“-Spielrunde für F-Juniorinnen

Am Sonntag, den 25. November 2018 findet auf der Sportanlage Paul-Heyse-Str. 25, 10407 Berlin, in der Zeit zwischen 10:30 bis 13:30 Uhr die nächste Spielrunde der Saison 2018/2019 im reinen F-Juniorinnenbereich statt.

Für dieses Turnier in Form von „4 gegen 4“ (ohne Torwart & Schiedsrichter) werden teilnehmende Mannschaften gesucht. Die Vereine melden sich bitte umgehend bei Yvonne Schumann oder Thorsten Dickow.

gez. Yvonne Schumann (Staffelleiterin)

Turnierangebot für Juniorinnen

Die Würzburg–Dragons laden gemeinsam mit der Universität Würzburg zu einem Frauen- und Mädchenturnier (U13, U15, U17-Juniorinnen) ein. Zeit: 30. November bis 2. Dezember 2018. Interessierte Vereine melden sich bitte bei info@wuerzburg-dragons.de, info@nfz-juniorinnen.de. Anmeldeschluss ist der 4. November 2018.

■ **Einladung zum Fußballdialog mit dem Schwerpunktthema „Talentförderung (weiblich)“**

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball lädt alle interessierten Vereinsvertreter/-innen zum Thema „Talentförderung (weiblich)“ ein. Gemeinsam mit der BFV-Verbandstrainerin Ailien Poese wollen wir das Talentförderkonzept (weiblich) vorstellen und Fragen von Seiten der Vereine beantworten. Wir möchten mit allen interessierten Vereinsvertreter/-innen ins Gespräch kommen, die Mädchen in Juniorenmannschaften oder in Juniorinnenmannschaften fördern bzw. zukünftig fördern möchten.

Wann: Dienstag, 4. Dezember 2018, um 18:00 Uhr

Wo: BFV-Geschäftsstelle (Humboldtstr. 8a, 14193 Berlin)

Tagesordnung: 1. Vorstellung des Talentförderkonzeptes (weiblich)
2. Austausch zur Talentförderung (weiblich)
3. Verschiedenes

gez. Christine Lehmann (BFV-Referentin Mädchenfußball, stellv. Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball)

■ **Kursangebot des LSB-Ausschusses für Frauen und Gleichstellung**

Projektmanagement (für alle Geschlechter offen)

Datum: 9. & 10. November 2018

Zeit: Freitag von 17:00 bis 20:00 Uhr, Samstag von 9:00 bis 16:00 Uhr

Ort: GLS Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin

Anmeldefrist: 29. Oktober 2018

Alle Veranstaltungsorte sind barrierefrei zugänglich. Für Speisen und Getränke während der Workshopzeiten ist gesorgt. Eine Kinderbetreuung ist auf Anfrage möglich.

Online-Anmeldeformular für alle Veranstaltungen unter <https://lsb-berlin.net/angebote/frauen-und-gleichstellung/frauen-plus-das-plus-fuers-ehrenamt/online-anmeldung-frauen-plus/>. Für Rückfragen steht Julia Borries per Email unter j.borries@lsb-berlin.de oder telefonisch unter 030 – 30 00 23 03 gerne zur Verfügung.

gez. Christine Lehmann (BFV-Mädchenreferentin im Jugendausschuss)

Pokalspielbetrieb

■ **Auslosung Polytan-Pokal der Frauen / AOK-Pokal der Juniorinnen**

Die Auslosung der Achtelfinalbegegnungen im Polytan-Pokal der 1. Frauen und 7er Frauen sowie die Auslosung der Viertelfinalbegegnungen im AOK-Pokal der D-, C-, und B-Juniorinnen finden am Mittwoch, 31.10.2018 um 18:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Berliner Fußball-Verbandes (Raum siehe Aushang) statt.

gez. Jens Meyer (Spielleiter Pokal Frauen + Mädchen)

Punktspielbetrieb

Informationen über Sportplätze

Göschensstraße (KR1): Neuer Kunstrasen, Sperrung vom 20. August – ca. 30. November 2018

Die Rasenplätze in der Scharnweberstraße (Uranusweg 34, 13405 Berlin) bleiben bis zum Jahresende für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt.

gez. *Marcin Zygowski (Bezirksamt Reinickendorf von Berlin)*

Spielwertung durch Staffelleiter (gem. § 17, Ziffer 8 SpO)

Bereich	Spielklasse	Datum	Wertung mit 6:0 für	Nichtantritt
Frauen	7er Verbandsliga	14.10.2018	Medizin Friedrichshain	CSV Olympia
Frauen	Bezirksliga, St.1	13.10.2018	SV Blau-Gelb Berlin III	SC Charlottenburg II

Online-Hallen (Futsal)-Meldebogen für Frauen und D- bis B-Juniorinnen

Für die Berliner Hallenmeisterschaften der Frauen und D- bis B-Juniorinnen nach vereinfachten Futsalregeln ist der Online-Hallenmeldebogen im DFBnet vom 1. Oktober bis einschließlich 28. Oktober 2018 geöffnet.

Wir bitten um Beachtung, dass nur in dieser Zeit eingehende Meldungen berücksichtigt werden können.

gez. *Thorsten Dickow (Referent Spielbetrieb Frauen & Juniorinnen)*

Hallenrunden der Frauen

An alle Frauenfußballmannschaften, die am Punktspielbetrieb des BFV teilnehmen
Werte Sportkameradinnen, werte Sportkameraden

Auch in diesem Jahr organisieren die Klassensprecher wieder eine Hallenrunde für die Berliner Frauenfußballmannschaften, diesmal in der 22ten Auflage.

Nachfolgend teilen wir Euch die Termine der diesjährigen Hallenrunde mit.

Für das Masters sind die überregional spielenden Mannschaften gesetzt, dazu kommen die zwei Erstplatzierten der Berlin-Liga und Landesliga-Endrunde sowie der Sieger der Bezirksliga-Endrunde.

In einer Qualifikationsrunde können sich dann die letzten beiden Teilnehmer für das Masters qualifizieren.

Bezirksliga

Vorrunde	Sonntag, 06.01.2019, 9:00 – 12:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg
Vorrunde	Sonntag, 06.01.2019, 13:00 – 16:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg
Vorrunde	Sonntag, 06.01.2019, 17:00 – 20:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg
Endrunde	Sonntag, 10.02.2019, 9:00 – 12:00Uhr	Sporthalle Schöneberg

Landesliga

Vorrunde	Donnerstag, 17.01.2018,18:00 – 21:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg
Vorrunde	Sonntag, 27.01.2019, 9:00 – 12:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg
Endrunde	Sonntag, 10.02.2019, 13:00 – 16:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg

Berlin-Liga

Vorrunde	Sonntag, 27.01.2019, 13:00 – 16:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg
Vorrunde	Sonntag, 27.01.2019, 17:00 – 20:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg
Endrunde	Sonntag, 10.02.2019, 17:00 – 20:00 Uhr	Sporthalle Schöneberg

Allgemeine Informationen

■ Berliner Auswahlspieler mit dem DFB unterwegs

Kilian Schubert, Emincan Tekin (beide Hertha BSC) und Fisnik Asllani (1. FC Union) erhielten eine Einladung zum DFB-U17-Trainingslehrgang in Barsinghausen (Jahrgang 2002), vom 28. bis 31. Oktober 2018.

Finn Hinze (1. FC Union) und Luka Zdep (Tennis Borussia) erhielten vom DFB eine Einladung für den U15-Perspektivlehrgang in Bitburg (Jahrgang 2004), vom 28. bis 31. Oktober 2018.

Ünal Durmushan (1.FC Union), Simon Markl und Jamil Najjar (beide Hertha BSC) erhielten eine Einladung zum DFB-U16-Perspektivlehrgang in Teistungen (Jahrgang 2003), vom 28. bis 31. Oktober 2018.

■ Änderung Ansprechpartner

Eingabe von Freundschaftsspiele/Turniere ins DFBnet.

Herr Konstantin Kürschner wird ab sofort die Eingabe der Freundschaftsspiele/Turniere ins DFBnet für den Jugendausschuss übernehmen.

Kontaktdaten: Funk: (0178) 185 55 43, per E-Mail: Konstantin.Kuerschner@berlinerfv.de

■ Vertretungshinweise

Bernd Weißig, Staffelleiter 2.C, untere C, 8er C und NIKE YOUTH CUP befindet sich vom 20. Oktober bis 4. November 2018 im Urlaub. Die Vertretung erfolgt durch Frank Schröder.

gez. Bernd Weißig (Staffelleiter C-Junioren)

Punktspielbetrieb

■ Informationen über Sportplätze

Göschestraße (KR1): Neuer Kunstrasen, Sperrung vom 20. August – ca. 30. November 2018

Die Rasenplätze in der Scharnweberstraße (Uranusweg 34, 13405 Berlin) bleiben bis zum Jahresende für den Trainings- und Spielbetrieb gesperrt.

gez. Marcin Zygowski (Bezirksamt Reinickendorf von Berlin)

■ Spielwertung durch Staffelleiter (gem. § 17, Ziffer 8 SpO)

Bereich	Spielklasse	Datum	Wertung mit 6:0 für	Nichtantritt
A-Junioren	Verbandsliga	21.10.18	Berliner SC	Stern Marienfelde

Gegen diese Wertung ist Einspruch beim Sportgericht möglich.

gez. Frank Schröder (stellv. Vorsitzender Jugendausschuss, Vorsitzender Jugend-Spielausschuss)

📌 **Nachmeldung (gem. §16, Ziffer 1 Jugendordnung)**

Bereich	Spielklasse	Datum	Verein	Staffelleitung
F-Jugend	Kreisklasse B, Staffel 6	23.10.18	SV Stern Britz II	Marcel Liske

📌 **Zurückziehung (gem. §16, Ziffer 2+3 Jugendordnung)**

Bereich	Spielklasse	Datum	Verein	Begründung
1.F-Jugend	Landesklasse	15.10.18	SC Westend	Zurückziehung

gez. Martina Bartszies (Staffelleiterin)

📌 **Spielgesuch/Turniergesuch**

Der SV Schlebusch (Leverkusen) plant für seine U11-Junioren eine Saisonabschlussfahrt nach Berlin und sucht Vereine für eine Turnierteilnahme oder ggf. ein Freundschaftsspiel. Folgende Wochenenden würden in Frage kommen: 30.05./31.05. - 02.06.2019, 28.06. - 30.06.2019, 05.07. -07.07.2019.

Interessierte Vereine melden sich bitte bei Michael Breddemann, U11-Junioren von SV Schlebusch (Leverkusen), E-Mail: michael.breddemann@telelev.net

Allgemeine Informationen

▮ Schiedsrichterspesen Pokalspiel

Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Schiedsrichterspesen bei einem Pokalspiel von beiden Mannschaften getragen werden müssen. Das bedeutet, dass die Spesen geteilt werden müssen.

▮ Spielbericht online

Der 6. Spieltag ist mit dem Spielbericht online (Testphase) der Staffeln GF und KF Landesligen sowie Ü30 Verbandsliga absolviert. Es wurde festgestellt, dass noch nicht alle Mannschaften diesen Service benutzen, obwohl alle Voraussetzungen gegeben sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Testphase dazu genutzt werden sollte, um etwaige Fehler festzustellen und um diese zukünftig vermeiden zu können. Die Testphase ist mit Beginn der Rückrunde beendet und der Spielbericht online ist verpflichtend. Sollte er dann nicht angewandt werden, kann eine Ordnungsstrafe erfolgen (siehe Verwaltungsanordnung 06/2018-2018, veröffentlicht in den amtlichen Mitteilungen 06/2018).

▮ Vorlage von Spielerpässen

Alle nachstehend genannten Vereine haben mindestens 2 Mannschaften im Spielbetrieb des Groß- und/oder Kleinfeldes im Freizeitbereich. Zur Überprüfung der richtigen Kennzeichnung der ausgegebenen Spielerpässe sind alle in den Händen des jeweiligen Vereins befindlichen Spielerpässe vorzulegen. Hierbei ist eine zügige Durchführung erforderlich. Die Vorlage kann freitags zwischen 16.00 und 18.00 Uhr im Raum U05 in UG des Berliner Fußball-Verbandes erfolgen. Mitzubringen ist zusätzlich eine Spielerliste aus dem DFBnet.

- SC Schmargendorf
- BSC Eintracht Südring
- 1. FC Schöneberg
- SV Rot-Weiß Viktoria Mitte FZ

▮ Spielwertungen

	St.	Spiel	Spiel-datum	Spielpaarung	3 Punkte / 6:0 Tore für	Begründung
GF	Pokal	109	17.10.2018	FC Hertha 03 Zehlendorf - BSG Kunst Berlin	FC Hertha 03 Zehlendorf	§ 23 Ziffer 4.d FLO
KF	Pokal	100	19.10.2018	THC Franziskaner FC KF III - HFC Berlin / FZ	THC Franziskaner FC KF III	§ 18 SpO
						§ 18 SpO
Ü30	VL	023	15.10.2018	FC Britische Löwen - FC Borussia Berlin	FC Britische Löwen	§ 18 SpO
	Pokal	041	19.10.2018	Wacker Lankwitz (FZ) - Bro's Football Club/BFC Südring / FZ	Wacker Lankwitz (FZ)	§ 18 SpO

➤ **Fehlende Spielberichte BFV (auf §12 Ziff.4 FZO wird hingewiesen)**

➤ **Fehlende Spielberichte VFF (auf § 17 Ziff.7 SpO wird hingewiesen)**

	St.	Spiel	Heim	Gast	Spieltag	Einsenden bis
GF	LL1	040	1. FC PV Nord	FSG Rudower Kickers	13.10.2018	02.11.2018
	LL2	036	SV Real Reinickendorf	NewTeam Berlin	13.10.2018	02.11.2018
	BL1	036	SG Rotation Prenzlauer Berg FZ	Berliner Jungs	08.10.2018	02.11.2018
		041	Türkiyemspor / FZ	KML Kwakkenbos/ Hansa 07	13.10.2018	02.11.2018
	BL2	039	Titan e.V.	NK Bugojno	13.10.2018	02.11.2018
KF	LL1	038	Gaucht FC / FF Friedenau	BFC Eichkamp	13.10.2018	01.11.2018
		042	Berlin Kickerz	FC Stern Blitz	14.10.2018	01.11.2018
	BL1	036	CFB Hasenheide	FC Ballcelona-Eastside	14.10.2018	01.11.2018
		041	Big Mama / Sporting Mutante	NFC R-W / Aziziye	14.10.2018	01.11.2018
	BL2	039	Die ruhigen Köpenicker	VfB Einheit zu Pankow FZL	12.10.2018	01.11.2018
	KL1	039	Adlershofer BC	Siemensstadt / FZ	14.10.2018	01.11.2018
						01.11.2018
Ü30	LL1	026	FFC Lichtenrade Ost e.V.	SPVGG Spandau	13.10.2018	01.11.2018
		027	FC Sparta / SSC Südwest	FFC Grün-Weiß Reinickendorf	13.10.2018	01.11.2018
		030	FC Wasserstadt 05 e.V.	Bro's Football Club/ BFC Südring / FZ	14.10.2018	01.11.2018
	LL3	030	VEB/SG E-R	FCXB 07	11.10.2018	01.11.2018

➤ **Punktabzug**

	St.	Mannschaft	Spieldaten	Begründung
KF	BL2	VfB Einheit zu Pankow FZL	#022 ; 24.09.2018 vs THC Franziskaner KF IV	§ 17(7) SpO

Schiedsrichter

Neuzugänge

Folgende Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben den Anfängerlehrgang 182 mit der Abschlussprüfung am 19. September 2018 erfolgreich absolviert:

Name	Vorname	Verein	Vereins-Nr.:
El Bahry	Janna	1. Frauen Fußballverein Spandau	66011157

Böden, Dennis (alt: Niedersächs. Fußballverband - neu: FSV Spandauer Kickers) ab 23. Oktober 2018
Dressler, Jacob (SV Karow) ab 17. Oktober 2018

Abwesenheit

Lars Gabriel (Geschäftsführer des Schiedsrichter-Ausschusses) ist in der Zeit vom 19. Oktober bis zum 1. Dezember 2018 abwesend. Seine Vertretung übernimmt Ralf Kisting (ralf.kisting@alice-dsl.net).

Stefan Schumacher (Lehrgangleiter der Schiedsrichter-Anfänger-Lehrgänge) ist in der Zeit vom 22. Oktober bis zum 30. November 2018 abwesend. Seine Vertretung übernimmt der Lehrstab (sr.lehrstab@berlinerfv.de).

Lehrgänge für Schiedsrichter

Basis-Schulung für Schiedsrichter-Assistentinnen und Assistenten

*Anmeldung ausschließlich über den zuständigen Ansetzer

- Mittwoch, 31. Oktober 2018 von 18:00 Uhr bis 21:15 Uhr im Haus des Fußballs, Humboldtstraße 8 a, 14193 Berlin / Raum DG 02 / 2. Etage

Regelkunde-Fortbildung

Am Mittwoch, den 7. November findet im Haus des Fußballs, Humboldtstraße 8 a, 14193 Berlin in der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr für die Inhaber eines Schiedsrichter-Regelkunde-Ausweises eine dreistündige Kurzschulung zur Verlängerung des Regelkunde-Ausweises statt.

Anmeldungen über den Veranstaltungskalender: https://www.dfbnet.org/vkal/mod_vkal/web-flow.do?event=NEW&dmg_menu=1_50&dmg_company=BEFV

Aus- und Weiterbildung

■ Datenschutz im Verein

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) das in der gesamten Europäischen Union unmittelbar geltende Datenschutzrecht. Was bedeutet die DS-GVO für den Vereinsfußball? Worum geht es dabei? Wieso betrifft einen Amateurklub Datenschutz überhaupt? Wer ist für die Umsetzung im Verein verantwortlich? Der Berliner Fußball-Verband hat unter dem folgenden Link die wichtigsten Fragen rund ums Thema „Datenschutz im Verein“ zusammengestellt: <https://berliner-fussball.de/qualifizierung/vereinsservice/datenschutz-im-verein/>

Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem BFV-Datenschutzbeauftragten Ronald Köcher **eine Schulung** vorbereitet, die Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern die wichtigsten Grundlagen des Datenschutzes vermittelt, Handlungsempfehlungen und Antworten auf beispielsweise folgende Fragen gibt: Was bedeutet Datenschutz für die Vereinspraxis? Welche Mitgliedsdaten dürfen erhoben und verarbeitet werden? Was muss hierbei beachtet werden? Was ist auf der Vereinshomepage zu berücksichtigen? Wer haftet bei Datenschutzverstößen?

Vereinsvertreter/-innen melden bitte zunächst unverbindlich ihr Interesse zur Teilnahme an der Schulung bei Ulla Scharfenberg (ulla.scharfenberg@berlinerfv.de, 030/896994-161). Die Anzahl der angebotenen Schulungstermine sowie der Veranstaltungsort sind abhängig von der Anzahl der interessierten Vereine.

Soziales

Keine aktuellen Informationen.

Veranstaltungen

DFB U16-Juniorinnen zu Gast in Berlin

Das fußballbegeisterte Berliner Publikum kann sich freuen. Zwei Länderspiele der DFB U16-Juniorinnen gegen Dänemark finden in Berlin statt.

Austragungsort ist jeweils der Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark.

Das erste Spiel findet am Dienstag, 30. Oktober 2018, um 18.00 Uhr statt. Am Donnerstag, 1. November 2018, 11.00 Uhr kommt das zweite Spiel zur Austragung. Mit Luise Wildner steht auch eine Berlinerin im DFB-Aufgebot. Die jungen Nachwuchsfußballerinnen freuen sich über Unterstützung von den Rängen!

Unter den nachfolgenden Links können ab sofort Gruppenkarten bestellt werden.

Dienstag, 30. Oktober 2018, 18:00 Uhr

Gruppentickets: <https://dfb.reservix.de/p/reservix/event/1275492?discounts=R3J1cHBlbnByZWl3>

Einzeltickets: <https://dfb.reservix.de/p/reservix/event/1275492?discounts=Tm9ybWFscHJlaXM%3D>

Donnerstag, 1. November 2018, 11:00 Uhr

Gruppentickets: <https://dfb.reservix.de/p/reservix/event/1275493?discounts=R3J1cHBlbnByZWl3>

Einzeltickets: <https://dfb.reservix.de/p/reservix/event/1275493?discounts=Tm9ybWFscHJlaXM%3D>

DFBnet

Keine aktuellen Informationen.

Service

Informationen der Vereine

SC Kickers 08 (66011 – 585)

Neue Geschäftsadresse:

Kickers Berlin 08 e.V.

c/o Birgit Reiche

Ahrenshooper Str. 36

13051 Berlin

1. Vorsitzender: Olaf Noske

2. Vorsitzender: Sven Bendig

Schatzmeisterin: Birgit Reiche

Partner & Förderer

Keine aktuellen Informationen.

Anhänge

Finanzausschuss

Folgende Vereine haben Zuwendungen aus DKLB-Mitteln erhalten und dem Finanzausschuss noch keinen Verwendungsnachweis zur Überprüfung eingereicht. Stichtag hierfür war der 30. September 2018.

Die restlichen 20% der jeweiligen Zuwendung werden erst nach korrektem Verwendungsnachweis auf das Vereinskonto überwiesen.

Nachstehende Unterlagen sind bis zum **2. November 2018** in der Geschäftsstelle vorzulegen:

Fehlender Verwendungsnachweis (2. Aufforderung)		Wiedervorlage beanst. Verwendungsnachweis (1. Aufforderung)	
001	B.F.C. Alemannia 1890 e.V	167	Deportivo latino
026	Berliner Fussball-Club Germania 1888	318	SV Blau-Gelb Berlin
034	Charlottenburger Fußball-Club Hertha 06 e.V.	340	FSV Fortuna Pankow 46
056	BFC Preussen e.V.		
094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.		
118	1.FC Lübars		
138	Berlin United FC		
139	Tur Abdin Berlin		
156	Pfeffersport e.V. (SV Pfefferwerk)		
164	Fußballclub Berlin 23 e.V.		
165	The English Football Club Berlin e.V.		
171	Besiktas Jimnastik Kulübü Berlin 2008		
172	DJK Frauenfußball Club Britz 09 e.V.		
173	Oranje Berlin		
178	FC Friedrichshagener Wölfe e.V.		
304	Volkssportgemeinschaft Altglienicke e.V.		
326	Sportverein Kickers Hirschgarten		
362	SG Blau-Weiß Buch e.V.		
365	Köpenicker SC e.V.		
392	1.Fußballclub Union Berlin e.V.		
395	B.W. Hohen Neuendorf		
536	Hellersdorfer FC Schwarz Weiss		
540	Sportfreunde Berlin 06		
545	FK Srbija Berlin e.V.		
886	FC Polonia Berlin e.V.		

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger trotz Aufforderung den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis nicht vorlegt. Sie kann widerrufen werden, wenn die Vorlage nicht termingerecht erfolgt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Buchhaltung Tel.: 030/89 69 94 - 130
E-Mail: buchhaltung@berlinerfv.de



Satzung

Satzung (Sa)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. GRUNDSÄTZE	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	3
§ 2 Neutralität, Regeltreue und Werte.....	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	3
§ 4 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 6 Rechtsgrundlagen.....	4
§ 6a Datenverarbeitung und Datenschutz.....	4
§ 7 Geschäftsjahr und Spieljahr.....	5
§ 8 Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Rechte.....	6
§ 10 Pflichten.....	7
§ 11 Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel.....	7
B. ORGANE, HAFTUNG	
§ 12 Organe des BFV.....	7
§ 12a Haftungsbeschränkung / Freistellung.....	8
C. VERBANDSTAG	
§ 13 Verbandstag.....	8
§ 14 Anträge.....	8
§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht.....	9
§ 16 Aufgaben des Verbandstages.....	9
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 18 Abstimmungen und Wahlen.....	10
§ 19 Außerordentlicher Verbandstag.....	10
§ 19a Arbeits-Verbandstag.....	11
D. BEIRAT	
§ 20 Beirat.....	11
§ 21 Aufgaben des Beirats.....	12
E. PRÄSIDIUM	
§ 22 Präsidium.....	12
§ 22a Geschäftsführendes Präsidium.....	13



Satzung

§ 23	Aufgaben des Präsidiums.....	13
§ 23a	Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums.....	14
F. AUSSCHÜSSE		
§ 24	Ausschüsse.....	14
§ 24a	Arbeitsgemeinschaften.....	14
§ 25	Spielausschuss.....	14
§ 25a	Klassensprecher.....	15
§ 26	Jugendausschuss.....	16
§ 26a	Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's.....	16
§ 27	Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.....	17
§ 28	Schiedsrichterausschuss.....	18
§ 28a	Schiedsrichter-Beirat und -Disziplinarkommission.....	18
§ 29	Finanzausschuss.....	18
§ 30	Wirtschaftsrat.....	19
§ 31	Ausschuss für Recht und Satzung.....	19
§ 32	Ausschuss für Qualifizierung.....	19
§ 33	Ausschuss für Integration & Vielfalt.....	20
§ 34	Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt.....	21
G. RECHTSORGANE		
§ 35	Rechtsorgane.....	21
§ 36	Sportgericht.....	21
§ 37	Verbandsgericht.....	22
§ 38	Strafarten.....	22
H. SONSTIGES		
§ 39	Revisoren.....	23
§ 40	Freizeitgruppen / Freizeitliga.....	23
§ 41	Ältestenrat.....	23
§ 42	Verbandsausweise.....	23
§ 43	Auflösung.....	24
§ 44	Rechtskraft der Satzung und Ordnungen, Übergangsvorschrift.....	24



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) ist der Fachverband der Berliner Fußball- und Cricketvereine. Er vertritt den Berliner Fußball- und Cricketsport als Landesverband bei den deutschen Sportorganisationen.
2. Der BFV ist die Nachfolgeorganisation des am 11. September 1897 gegründeten Verbandes Brandenburgischer Ballspielvereine.
3. Der BFV ist ein unter der Nummer 846 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragener Verein mit dem Sitz in Berlin.

§ 2

Neutralität, Regeltreue und Werte

1. Der BFV ist parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral. Jedes Amt im BFV ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. Sofern im Nachfolgenden die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese auf alle Geschlechter.
2. Der BFV verpflichtet sich zu einer guten Verbandsführung im nachfolgenden Sinne. Er gibt sich einen sogenannten Ethik-Kodex, der das Vertrauen in die Arbeit des BFV stärken und als Vorbild für die Mitgliedsvereine dienen soll. Grundprinzipien und -werte sind wechselseitiger Respekt, Toleranz und Würde bei gleichzeitiger Missbilligung von Diskriminierung gleich welcher Art.
3. Das Handeln des BFV ist auf Zukunftssicherung und Nachhaltigkeit in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht ausgerichtet. Als wesentliche Elemente des Verhaltens gelten Regeltreue und Fairplay bei größtmöglicher Transparenz unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz.
4. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf sämtliche ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des BFV sowie auf alle Vereine und deren Mitglieder. Die vorstehenden Regelungen sollen verbindliche Maxime für das Handeln miteinander innerhalb und außerhalb des Verbandes darstellen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB), des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes e.V. (NOFV) und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB).
2. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft im DFB, NOFV und LSB darf nur dann ausgesprochen werden, wenn auf einem Verbandstag des BFV mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit der Austritt beschlossen worden ist.

§ 4

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des BFV ist es, die den Fußball- und Cricketsport betreibenden Vereine in Berlin zusammenzufassen, den Fußballsport in Berlin zu verbreiten und zu fördern sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen.
2. Der BFV vertritt den Amateurgedanken. Soweit die Mitgliedsvereine mit Genehmigung des DFB Lizenzspielermannschaften bilden, unterstehen diese in allen Belangen den Bestimmungen des DFB und der Deutschen Fußball-Liga (DFL), im Übrigen dem BFV.
3. Aufgaben des BFV sind insbesondere:
 - a. Durchführung von Meisterschafts-, Pokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspielen sowie Aufstellung und Betreuung von Berliner Auswahlmannschaften,
 - b. Qualifizierung von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern,
 - c. Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - d. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern sowie deren Zulassung, sofern nicht der DFB zuständig ist,
 - e. Förderung des Freizeit- und Breiten-sports,
 - f. Förderung der sozialen Integration,
 - g. Werbung für den Fußballsport sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Schriften und Weitergabe von Nachrichten an Presse, Rundfunk und Fernsehen und sonstigen Medien,



Satzung

- h. Vereinbarungen mit den Medien, insbesondere über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen sowie über Internet- und andere Onlinedienste zu treffen,
- i. Erlass von Ordnungen, Richtlinien und Handlungsempfehlungen zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben,
- j. unmittelbar und ausschließlich die sportlichen Beziehungen zu anderen Verbänden zu regeln,
- k. Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- l. Pflege, Überwachung und Verbreitung des Fairplay-Gedankens,
- m. Information seiner Mitgliedsvereine durch ein amtliches Bekanntmachungsorgan, derzeit die „Amtlichen Mitteilungen“, wobei sich der Verband hierfür auch der elektronischen Medien bedienen kann.

§ 5

Gemeinnützigkeit

1. Der BFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der BFV dient den in § 4 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel, die dem BFV zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Organe des BFV (§ 12) üben ihre Funktionen regelmäßig ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Dem steht jedoch nicht entgegen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Organe des BFV für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine angemessene Vergütung erhalten.
Die Entscheidung über eine derartige Aufwandsentschädigung / Vergütung trifft auf Vorschlag des Präsidiums der Beirat.

§ 6

Rechtsgrundlagen

1. Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Handlungsempfehlungen sowie Entscheidungen, die der BFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den BFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, diese Verbindlichkeit ihren Mitgliedern gegenüber herbeizuführen.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des BFV werden durch diese Satzung und folgende Ordnungen des BFV verbindlich geregelt:
 - a. Rechts- und Verfahrensordnung
 - b. Spielordnung
 - c. Meldeordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Schiedsrichterordnung
 - f. Finanzordnung
 - g. Ausbildungsordnung
 - h. Geschäftsordnung
 - i. Cricketordnung
 - j. Ehrenordnung
 - k. Freizeitligaordnung
 - l. SchlichtungsordnungDiese Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 6a

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich



Satzung

- a. der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen, Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Ziffer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Ziffer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass

bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.

6. Die Vereine übertragen ihre, sich aus § 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

§ 7

Geschäftsjahr und Spieljahr

1. Das Geschäftsjahr des BFV ist das Kalenderjahr.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Sollten Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus nötig sein, endet das Spieljahr mit dem letzten Spieltag.

§ 8

Mitgliedschaft

1. Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen im Rahmen des § 4 der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Im Verbandsgebiet bestehende Fußball- und Cricketvereine oder Vereine mit Fußball- oder Cricketabteilungen können die Mitgliedschaft im BFV schriftlich beantragen.
 - b. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Dieser ist durch das Präsidium zu erklären. Nach Ablauf von drei Jahren ab Aufnahme ist ein Widerruf jedoch nicht mehr möglich. Die Ausschlussmöglichkeit nach Ziffer 3 c sowie Ziffer 4 bleiben hiervon unberührt.
 - c. Bevor eine ordentliche Mitgliedschaft erworben werden kann, ist regelmäßig der Status einer außerordentlichen Mitgliedschaft zu beantragen.
 - d. Dem BFV gehören als außerordentliche Mitglieder insbesondere an:
 - (1) Selbständige Freizeit-Vereine/ -Fußballgruppen
 - (2) Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF)
 - (3) Selbständige Cricketvereine
 - (4) Traditionsgemeinschaft des Footballsports Berlin e.V. (VAR)



Satzung

- (5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF),
 - (6) Sport:Kultur e.V.
 - e. Dem BFV können auch Vereine und Gruppierungen, die keine Fußball- oder Cricketvereine sind, als außerordentliche Mitglieder angehören, soweit ihre Bestrebungen sich mit den Zielsetzungen des BFV vereinbaren lassen.
 - f. Voraussetzung für jede neue Mitgliedschaft ist die Teilnahme des Vereins am EDV-basierten Informationssystem des BFV bzw. des DFB sowie die Mitteilung einer offiziellen, vom BFV anerkannten E-Mail-Adresse des Vereins.
 - g. Über die Aufnahme in den BFV entscheidet das Präsidium aufgrund der von ihm erlassenen Aufnahmebedingungen. Der Aufnahmebeschluss ist im offiziellen Bekanntmachungsorgan des Verbandes zu veröffentlichen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Tag.
 - h. Das Präsidium kann auch anderen Verbänden oder Institutionen, die den grundsätzlichen Zielsetzungen und Interessen des Berliner Fußball-Verbandes entsprechen, durch Vereinbarung den Status eines außerordentlichen Mitgliedes mit Stimmrecht zum Verbandstag zubilligen.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austritt,
 - b. durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - c. durch Ausschluss.
4. Der Austritt muss vor Ablauf des Spieljahres und soll durch eingeschriebenen Brief an den BFV unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die Auflösung des Mitgliedsvereins soll durch Einschreibebrief mitgeteilt werden, dem der Beschluss der Mitgliederversammlung beizufügen ist.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgerichts in erster Instanz. Ausschlussgründe sind:
- a. wenn das Mitglied die in § 10 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt

- und die Verletzung trotz Abmahnung durch das Präsidium fortsetzt,
 - b. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze von Anstand, Sitte und Sportkameradschaft verstößt.
- Gegen eine Ausschlussentscheidung des Verbandsgerichts kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung Berufung zum Beirat einlegen. Über die Berufung hat der Beirat innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.
7. Die Mitgliedsvereine haben nach ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch vermögensrechtlicher Art gegen den BFV. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft im BFV bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen.

§ 9 Rechte

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. an den vom Verband veranstalteten Spielen teilzunehmen,
 - b. durch ihre legitimierten Vertreter an den Beratungen der Verbandstage mit den Befugnissen teilzunehmen, wie sie nach demokratischen Grundsätzen parlamentarisch üblich sind,
 - c. die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen und
 - d. die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- 2. Der BFV ist ausschließlich berechtigt, Verträge über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen abzuschließen oder sonst diese Rechte zu vermarkten.
Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere



Satzung

Online-Dienste - sowie mögliche Vertragspartner.

3. Der BFV ist nach den Regelungen des § 6a berechtigt, Daten der Mitglieder zu erfassen, zu speichern und weiterzugeben.

§ 10

Pflichten

1. Die Vereine sind als Mitglieder des BFV die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
2. Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet:
 - a. die Satzungen, Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des BFV, NOFV, DFB, der UEFA und der FIFA, wenn die DFB-Statuten das auch so vorschreiben, zu befolgen,
 - b. bei ihren Veranstaltungen die Grundsätze und Prinzipien des BFV zu beachten, insbesondere sich dabei parteipolitisch, weltanschaulich und ethnisch neutral zu verhalten, sowie mit den Vereinsveranstaltungen keine sportfremden Zwecke zu verbinden,
 - c. das offizielle Bekanntmachungsorgan des BFV, dessen Veröffentlichungen für alle Mitglieder bindend sind, sowie alle sonstigen vom BFV herausgegebenen Schriften zu beziehen,
 - d. am EDV-basierten Informationssystem des BFV und des DFB teilzunehmen und dem Verband eine offizielle und vom BFV anerkannte E-Mail-Adresse zu benennen,
 - d. Mitglieder des Präsidiums an Mitgliederversammlungen ihres Vereins teilnehmen zu lassen,
 - e. Verbandsbeiträge, Gebühren, Abgaben und besondere Umlagen fristgemäß zu entrichten,
 - f. den Auflagen und Ersuchen des BFV rechtzeitig nachzukommen. Das Präsidium kann bei deren Nichtbefolgung Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 300 € aussprechen,

- g. dem Präsidium von Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Mitgliedsvereins oder einer seiner Fußball- oder Cricketabteilungen hinzielen,
- h. bei Streitfällen jeglicher Art, die einen Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes darstellen, den Instanzenweg einzuhalten,
- i. dem BFV bei begründeten Anlässen eine Untersuchung ihrer Geschäftsführung und eine Prüfung des Bestandes der Kasse sowie der Vereinskonto zu gestatten und sonstige Unterlagen vorzulegen,
- j. sämtlichen Schriftverkehr mit den Organen des Verbandes an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 11

Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel

1. Auf Vorschlag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport oder den BFV besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu den Verbandstagen eingeladen. Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
2. Das Präsidium kann die goldene Ehrennadel des Verbandes an Personen verleihen, die sich in langjähriger Mitarbeit im Verband Verdienste besonderer Art erworben haben (gemäß Ehrenordnung).
3. Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und die Inhaber der goldenen Ehrennadel haben die Berechtigung zum freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Verbandes.

§ 12

Organe des BFV

1. Die Aufgaben des Verbandes werden von den nachgenannten Organen wahrgenommen:
 - a. Verbandstag, Jugend-Verbandstag,
 - b. Beirat und vergleichbare Versammlungen des BFV,
 - c. Präsidium,
 - d. Verbandsausschüsse
 - (1) Spielausschuss (SpA),
 - (2) Jugendausschuss (JA),



Satzung

- (3) Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM)
 - (4) Schiedsrichterausschuss (SRA),
 - (5) Finanzausschuss (FA),
 - (6) Ausschuss für Qualifizierung (AfQ),
 - (7) Ausschuss für Integration & Vielfalt (AfIV),
 - (8) Ausschuss für Recht und Satzung (AfR),
 - (9) Berliner Cricket Komitee (BCK),
 - (10) Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt (AFE),
- e. Rechtsorgane
- (1) Sportgericht (SG)
 - (2) Verbandsgericht (VG)
- f. Ältestenrat.
2. In die Organe des BFV können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglied eines dem BFV angeschlossenen Mitgliedsvereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben und im BFV nicht hauptamtlich tätig sind.
In keinem Organ, den Beirat ausgenommen, darf ein Mitgliedsverein mehr als drei Vertreter stellen.
 3. Die Mitglieder der Organe werden durch den Verbandstag gewählt bzw. bestätigt oder durch das Präsidium berufen bis zum nächsten Verbandstag. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Berufenen können vorzeitig abberufen werden.

§ 12a

Haftungsbeschränkung / Freistellung

1. Die Haftung für Pflichtverletzungen von Mitgliedern von Organen sowie von Erfüllungsgehilfen des Verbandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
2. Sofern Organe oder auch einzelne Mitglieder derselben, aber auch Erfüllungsgehilfen in Ausübung des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereiches, eine fahrlässige Pflichtverletzung begehen, sind sie vom Verband haftungsmäßig freizustellen.

§ 13

Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BFV und wird in jedem vierten Kalenderjahr durchgeführt.

2. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
Die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes reicht aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen.
3. Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungspräsidium aus drei Personen, die vom Präsidium berufen werden. Das Tagungspräsidium ist dabei an die Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

§ 14

Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, den Organen des BFV und den Revisoren eingebracht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich eingereicht werden. Anträge können auch per E-Mail gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden.
Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung der 2/3-Mehrheit der auf dem Verbandstag abgegebenen Stimmen.
2. Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Hält der Ausschuss für Recht und Satzung die Änderung eines Antrags für notwendig, so muss er den Antragsteller darüber informieren. Er hat nicht das Recht, einen solchen Antrag selbstständig zu verändern.
Der Ausschuss für Recht und Satzung ist berechtigt, Anträge zu Gunsten einer einheitlichen Form zu verändern, ohne



Satzung

dabei inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

- Das Präsidium hat die Anträge möglichst drei Wochen vor dem Verbandstag den Vereinen bekannt zu geben. Dies gilt auch für den Beirat (§ 20 Satzung), den Jugendbeirat, die Jugendfußball-AG's (§ 26a Satzung), dem Jugend-Verbandstag (§ 4 JO) und die Schiedsrichtervollversammlung (§ 2 SRO).

§ 15

Zusammensetzung und Stimmrecht

- Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - den Vertretern der Mitglieder,
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
 - den Mitgliedern der Ausschüsse,
 - den Mitgliedern der Rechtsorgane,
 - den Revisoren.

Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt.

- Stimmberechtigt sind:
 - die ordentlichen Mitgliedsvereine,
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - mit einem Sonderstimmrecht
 - die BFV-Freizeitliga,
 - Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)
 - Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF),
 - das Berliner Cricket Komitee,
 - der Verband für Freizeit-Fußball (VFF),
 - Sport:Kultur e.V.
- Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung und über die Auflösung des BFV.
- Die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane sowie die Revisoren haben kein Stimmrecht.

§ 16

Aufgaben des Verbandstages

- Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BFV übertragen ist.
- Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - die Wahl

- der Mitglieder des Präsidiums (§ 22 Ziffer 1 a - l), soweit sie nicht nach b. nur zu bestätigen sind,
- der 7 Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b),
- der Mitglieder des Spielausschusses (§ 25) mit Ausnahme der nach b. zu bestätigenden Personen,
- Referent für Spielbetrieb Frauen und Mädchen,
- der bis zu 7 Beisitzer im Finanzausschuss (§ 29),
- des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Sportgerichts (§ 36),
- des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts (§ 37),
- der Revisoren (§ 39);
- die Bestätigung, sofern kein wichtiger Grund entgegen steht,
 - der vom Jugend-Verbandstages gewählten Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 c),
 - der Mitglieder des vom Jugend-Verbandstages gewählten Jugendausschusses (§ 26 Ziffer 2),
 - der Mitglieder des von der Schiedsrichtervollversammlung gewählten Schiedsrichterausschusses (§ 28),
 - des von der Versammlung der Freizeitliga gewählten Referenten für die Freizeitliga (§§ 25 Ziffer 1 f, 37 Ziffer 2),
 - der Mitglieder im Sport- und Verbandsgericht, die von der Schiedsrichtervollversammlung, dem Bund Deutscher Fußball-Lehrer (Nordost) und der Versammlung der Freizeitligagruppen hierfür als Interessenvertreter gewählt wurden,
 - der von der Cricketversammlung gewählten Vertreter;
- die Bestimmung der Grundsätze für die Beitrags-, Gebühren- und Abgabenerhebung (insbesondere der Festsetzung der Höhe der Verbandsbeiträge, Einspruchs-, Berufungs- und Wiederaufnahmegebühren) sowie besonderer Umlagen;
- die Entlastung des Präsidiums;



Satzung

- e. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das erste Kalenderjahr nach dem Verbandstag und des Jahresabschlusses für das Kalenderjahr vor dem Verbandstag;
- f. der Erlass und die Änderung von Satzung und Ordnungen;
- g. Beschlüsse des Beirats (§ 21 Ziffer 1 Satz 2, sog. Verwaltungsanordnungen), soweit sie vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandstages ergangen sind, zu bestätigen, sofern kein wichtiger Grund dem entgegensteht.
Dies gilt auch entsprechend für Beschlüsse des Jugend-Verbandstages, der Schiedsrichtervollversammlung, der Versammlung der Freizeitleiga sowie der Versammlung der Cricketvereine.

§ 17

Beschlussfähigkeit

1. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
2. Die Ziffer 1 gilt ebenfalls für den Jugend-Verbandstag, die Jahrestagung des Frauen- und Mädchenfußballs, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitgruppen.

§ 18

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen sind grundsätzlich durch offene Abstimmung vorzunehmen. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen.
Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

3. Bei der Wahl der sieben Vereinsvertreter im Beirat hat jeder Delegierte sieben Stimmen. Gewählt sind die sieben Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Besteht bei der Entscheidung über die Wahl Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten durchgeführt.
4. Anträge, die auf einem Verbandstag nicht die erforderliche Mehrheit, jedoch mindestens 1/3 Ja-Stimmen der abgegebenen Stimmen erhalten haben, werden auf Wunsch des Antragstellers an das Präsidium überwiesen, das diese Anträge bearbeitet und nach Abstimmung mit den Antragstellern dem Beirat zur Beschlussfassung einreicht.
5. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen nach der Geschäftsordnung.
6. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreibendes Protokoll zu fertigen.

§ 19

Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene oder eine sonstige dringliche Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. Zur Einberufung ist es jedoch verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich gestellten und mit der gleichen Sache begründeten Antrag stellen. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.



Satzung

2. Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens acht Wochen nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang auf der BFV-Geschäftsstelle die zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderliche Zahl der Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe des Tagungsortes schriftlich mitzuteilen.
4. Wird das Präsidium von den Delegierten des Verbandstages beauftragt, einen außerordentlichen Verbandstag abzuhalten, ist dieser nach den dort festgelegten Maßgaben durchzuführen.
5. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 19a

Arbeits-Verbandstag

1. Zwischen den ordentlichen Verbandstagen gemäß § 13 Ziffer 1 wird turnusmäßig im Abstand von zwei Jahren ein sogenannter Arbeits-Verbandstag abgehalten werden, in dem mögliche Änderungen der Satzung sowie der Ordnungen behandelt, beschlossen bzw. bestätigt werden, regelmäßig nicht jedoch die sonstigen Aufgaben nach § 16, es sei denn, es ist im Verbandsinteresse notwendig oder zumindest zweckdienlich.
2. Die Bestimmungen der § 13 Ziffer 2 und 3 sowie §§ 14 ff gelten entsprechend.

§ 20

Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. den sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden,
 - c. vier Vereinsvertretern der Jugend und der Referenten für Mädchenfußball sowie für Schulfußball, die vom

- Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen sind,
 - d. je einem gewählten Vertreter jeder Spielklasse im 1. Herrenbereich von der Verbandsliga bis zur untersten Spielklasse sowie einem gewählten Vertreter der Frauenmannschaften,
 - e. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen,
 - f. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am Spielbetrieb der DFL teilnehmen,
 - g. den Referenten für Meldewesen, Freizeitliga, Frauenspielbetrieb, Futsalspielbetrieb, Herrenspielbetrieb, Seniorenspielbetrieb,
 - h. den Vertretern aus BFV-Vereinen, die als Interessenvertreter des Berliner Fußballs Mitglieder im jeweils höchsten Führungsgremium des DOSB, DFB, DFL, NOFV und LSB Berlin sind. Dies gilt aber nur insoweit, als dieser Vertreter nicht schon durch eine Tätigkeit in einem anderen BFV-Organ im Beirat vertreten ist,
 - i. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
 - j. dem Vorsitzenden des Sportgerichts,
 - k. dem Sprecher der Revisoren,
 - l. dem Ehrenpräsidenten,
2. Die Mitglieder unter a bis g haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter h bis l haben jeweils eine beratende Stimme. Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c und h.
 3. Vor jeder Beiratstagung sollen Klassentagungen stattfinden.
 4. Die Sprecher der Spielklassen sollen möglichst die Spielklassen repräsentieren, in denen ihre Vereine spielen.
 5. Die Beiratssitzungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Präsidialmitglied geleitet.
 6. Der Beirat ist zu allen grundlegenden Fragen zu hören.
 7. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit



Satzung

muss vom Beirat nachträglich mit 3/4-Mehrheit bestätigt werden. In den Jahren, in denen ein Verbandstag/Arbeits-Verbandstag abgehalten wird, kann – wenn sich kein Bedarf ergibt – auf die Abhaltung einer unmittelbar darauffolgenden Beiratssitzung verzichtet werden, sofern nicht mindestens 10 % der Beiratsmitglieder dies in dokumentierter Form begehren.

8. Anträge für die Beiratssitzungen sind spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim BFV einzureichen. Der BFV hat die Anträge spätestens vier Wochen vor der Tagung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
9. Für die Beschlussfähigkeit des Beirats und seiner Abstimmungen gelten die §§ 17 und 18 entsprechend.
10. Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind die Sprecher der Spielklassen, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, mit Stimmrecht und der Vorsitzende des Sportgerichts, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
11. Das Antragsrecht regelt sich nach § 7 ff Rechts- und Verfahrensordnung (RVO).

§ 21

Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat bzw. die nach der Satzung vorgesehen sind. Der Beirat kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in Gestalt einer Verwaltungsanordnung in und außer Kraft setzen. Bei bedeutsamen Änderungen ist dies nur bei Dringlichkeit mit 3/4 Mehrheit statthaft. Beschlüsse des letzten Verbandstages können ebenfalls nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen

verändert werden. Unberührt bleibt die Befugnis nach § 41 Ziffer 6.

Die Übernahme von allgemein verbindlichen Festlegungen des DFB erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die gestellten Anträge sind vor der Beschlussfassung auf Klassentagungen zu beraten.

Die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse sind vom Präsidium zwischen den ordentlichen Verbandstagen dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus beschließt der Beirat nach vorangegangenen Klassentagungen die vom Präsidium beantragten Änderungen über die Höhe der Gebühren und Kosten vor dem Sport- und Verbandsgericht sowie über Ordnungsstrafen, Bearbeitungsgebühren, Spielerpass- und Vereinswechselgebühren, Spesensätze für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, Verwaltungsgebühren, Aufnahmegebühren, Kautionen für eigenständige Freizeitvereine und Aufwandsentschädigung/Vergütung nach § 5 Ziffer 2.

§ 22

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales,
 - c. dem Vizepräsidenten Marketing & Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - e. dem Vizepräsidenten Recht,
 - f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
 - g. dem Präsidialmitglied Jugend,
 - h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,
 - i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
 - j. dem Präsidialmitglied Integration & Vielfalt,
 - k. dem Präsidialmitglied Fußballentwicklung
 - l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, Sportstätten und Vereinsberatung
 - m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,



Satzung

- n. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.
3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.

§ 22a

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden.
In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von dieser Vorgabe abgewichen werden kann.

§ 23

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des BFV wahr, die nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des BFV ausdrücklich vorbehalten sind. Es führt die Geschäfte und leitet den Geschäftsbetrieb der Einrichtungen des Verbandes. Es übernimmt mit der Repräsentation des Verbandes auch die Aufgabe, mit Institutionen außerhalb des Verbandes zu verhandeln, dazu gehört auch, mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge zu schließen (§ 4 Ziffer 3 h) und über die anteilige Ausschüttung von ausgehandelten Verträgen zu entscheiden.
2. Der Vizepräsident Finanzen ist der verantwortliche Leiter des Finanz- und

- Rechnungswesens. Er verwaltet das Vermögen des BFV.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse des Verbandstages, des Beirats und des Präsidiums gebunden.
4. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechs Mal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens zwei nach § 26 BGB Vertretungsberechtigte, anwesend sind.
5. Das Präsidium ist befugt, die nicht auf dem Verbandstag gewählten oder durch den Verbandstag bestätigten Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Lehrstäbe, Staffelleiter und sonstige Mitarbeiter unter Einbeziehung des zuständigen Referenten zu berufen oder zu bestätigen, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Es ist zudem befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und Rechtsorgane, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
6. Das Präsidium bestätigt die auf Vorschlag vom Schiedsrichterausschuss berufenen Schiedsrichteransetzer und beruft sie ab.
7. Das Präsidium überwacht die Tätigkeiten der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen unabhängigen Rechtsorgane.
8. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- oder Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
9. Das Präsidium kann sich selber eine Geschäftsordnung geben, in der das Resortprinzip angewendet werden soll.



Satzung

§ 23a

Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums

1. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über Personalangelegenheiten, die die hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes betreffen.
2. Weiterhin entwirft das geschäftsführende Präsidium den Haushaltsplan und den Jahresabschluss und trifft grundsätzliche Entscheidungen zu Finanzthemen wie Ausgaben und Anschaffungen.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Präsidiums ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 150.000 € die vorherige Zustimmung des Beirates einzuholen ist.
4. Sofern in Personal- oder Finanzangelegenheiten ein spezielles Resort maßgeblich betroffen ist, ist das zuständige Präsidialmitglied einzubeziehen.

§ 24

Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen:
 - a. Spielausschuss – aus 7 Mitgliedern,
 - b. Jugendausschuss – aus 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern,
 - c. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball – bis zu 10 Mitgliedern
 - d. Schiedsrichterausschuss – aus bis zu 8 Mitgliedern,
 - e. Finanzausschuss – bis zu 7 Mitgliedern,
 - f. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu 7 Mitgliedern,
 - g. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu 9 Mitgliedern,
 - h. Ausschuss für Integration & Vielfalt – bis zu 9 Mitgliedern,
 - i. Berliner Cricket Komitee – bis zu 4 Mitgliedern,
 - j. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu 13 Mitgliedern

2. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, es sei denn die Ausschüsse haben für sich etwas Anderes festgelegt und sofern kein übergeordnetes Verbandsinteresse entgegen steht.

Die sieben Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b), der Vereinsvertreter der Jugend (§ 20 Ziffer 1 c) sowie die Präsidiumsmitglieder haben jedoch das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Zuordnung der Vereinsvertreter zu den Ausschüssen hat zum Beginn der Wahlperiode zu erfolgen, gilt für diese und wird durch das Präsidium bestätigt. Sie haben die Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten.

3. Mitglieder der Ausschüsse dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.
4. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre stellvertretenden Vorsitzenden sowie Verantwortliche für die Bereiche Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen bei Bedarf externe Gäste (z.B. Vereinsvertreter) hinzuziehen.
6. Die Regelung zu den Rechtsorganen (§35 ff.) bleiben hiervon unberührt.

§ 24a

Arbeitsgemeinschaften

Neben den Ausschüssen kann das Präsidium zur Bearbeitung besonderer Aufgaben zusätzliche Arbeitsgemeinschaften des Verbandes einrichten und hierfür entsprechende Personen berufen und abberufen.

§ 25

Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus:
 - a. Präsidialmitglied Spielbetrieb (Vorsitzender),
 - b. Referenten für Herrenspielbetrieb,
 - c. Referenten für den Frauenfußball,
 - d. Referenten für den Seniorenspielbetrieb,
 - e. Referenten für das Meldewesen,
 - f. Referenten für die Freizeitliga,
 - g. Referenten für Futsalspielbetrieb.
 - h. Referenten für Beachsoccer



Satzung

- Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. An den Sitzungen des Spielausschusses nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses und / oder des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil. Ferner kann der Sicherheitsbeauftragte des BFV mit beratender Stimme teilnehmen.
 3. Aufgaben des Spielausschusses:
 - a. Verantwortung für alle spieltechnischen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten für Jugend und Schiedsrichter, insbesondere der Regelung des gesamten Spielbetriebs,
 - b. Auswahl, Aufstellung und Betreuung der Auswahlmannschaften unter Einschluss von Lehrgängen in Abstimmung mit dem Verbandssportlehrer und dem Leiter des Landesleistungszentrums,
 - c. Aussprechen von Ordnungsstrafen gemäß den Regelungen der Spielordnung,
 - d. Genehmigung von Spielen der Mitgliedsvereine gegen auswärtige Mannschaften gemäß den DFB-Bestimmungen,
 - e. Durchführung von Arbeitstagungen, auch zur Vorbereitung des anstehenden Verbandstages,
 - f. Erledigung verwaltungstechnischer Arbeiten, die ihm vom Präsidium zugewiesen werden,
 - g. Erfüllung von Repräsentationsaufgaben auf Anweisung des Präsidiums,
 - h. Begleitung der Entwicklung zukunftsorientierten Fußballs.
 4. Dem Spielausschuss unterstellt sind die Bereiche Herren- und Seniorenspielbetrieb, die im Spielausschuss durch den jeweiligen Referenten vertreten sind. Den zwei Bereichen gehören insgesamt 11 weitere Mitglieder an, die durch das Präsidium berufen werden. Die Bereiche sind insbesondere für die Durchführung aller Maßnahmen für einen geregelten Spielbetrieb sowie für die Abnahme der Sportplätze verantwortlich. Näheres regelt die Spielordnung.
 5. Dem Spielausschuss gehört an, der Frauenspielbetrieb, der im Spielausschuss durch den Referenten für Frauenfußball vertreten wird.
 6. Ferner ist dem Spielausschuss der Bereich Meldewesen unterstellt, der im Spielausschuss durch den Referenten für das Meldewesen vertreten wird. Diesem gehören vier weitere Mitglieder an, die durch das Präsidium berufen werden. Der Bereich Meldewesen ist für die Überwachung der Regelungen der DFB-Meldeordnung, insbesondere für die Ordnungsmäßigkeit bei der Erteilung der Spielberechtigung und bei Vereinswechseln, verantwortlich. Näheres regelt die Meldeordnung.
 7. Außerdem ist ihm der Bereich Freizeitligafußball unterstellt, der im Spielausschuss durch den Referenten für die Freizeitliga vertreten wird. Dem Bereich gehören vier weitere Mitglieder an, die von der Versammlung der Freizeitgruppen gewählt und vom Präsidium bestätigt werden. Der Bereich Freizeitligafußball ist zuständig für die Umsetzung der Satzung und Ordnungen im Freizeitligabereich unter Beachtung der speziellen Belange des Freizeitligafußballs. Der Referent für Freizeitligafußball ist von den anderen Verbandsausschüssen bei Angelegenheiten des Freizeitligafußballs hinzuzuziehen. Näheres regelt die Freizeitligaordnung.
 8. Dem Spielausschuss unterstellt ist der Bereich Futsalspielbetrieb, der im Spielausschuss durch den Referenten für Futsalspielbetrieb vertreten wird. Dem Bereich gehören bis zu fünf weitere Mitglieder an, die von der Versammlung der Futsalvereine / Mannschaften gewählt und vom Präsidium bestätigt werden. Der Bereich Futsalspielbetrieb ist für den geregelten Futsalspielbetrieb unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen zuständig. Für den Futsalspielbetrieb können gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

§ 25a

Klassensprecher

Der Klassensprecher ist ein Interessenvertreter der Vereine der jeweiligen Spielklasse und ein Bindeglied zwischen den Vereinen



Satzung

und Verbandsorganen. Er hat dabei die Bedürfnisse der Spielklasse, aber auch die gesamtheitlichen Interessen und Belange des BFV im Blickfeld. Der Klassensprecher ist Mitglied des Beirats (gemäß § 20 Ziffer 1 d) und ist u.a. für die turnusgemäßen Klassentagungen (gemäß § 7a Spielordnung) verantwortlich.

§ 26

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Jugendausschuss, dem Jugendspielausschuss und den beratenden Mitgliedern.

a. Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt und besteht aus:

- (1) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzender),
- (2) Vorsitzender Jugend-Spielausschuss,
- (3) Referent für Jugendqualifizierung,
- (4) Referent für Talentförderung,
- (5) Referent für Mädchenfußball,
- (6) Referent für Schulfußball,
- (7) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderveranstaltungen.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

b. Der Jugend-Spielausschuss setzt sich zusammen aus:

- (1) Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses,
- (2) einer erforderlichen Anzahl an Staffelleitern, die vom geschäftsführenden Jugendausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden.

c. Mitglieder mit beratender Stimme, die nicht gewählt werden, im Jugendausschuss sind:

- (1) ein Verbandssportlehrer,
- (2) der Vertreter des Jugendausschusses im Vorstand der Sportjugend Berlin,

(3) Berliner Mitglieder, die dem Jugendausschuss des NOFV oder des DFB angehören, aber nicht in den Jugendausschuss gewählt wurden,

(4) die/der Beauftragte für Sonderaufgaben,

(5) die/der Vorsitzende des Arbeitskreises Schulfußball der Senatsverwaltung,

(6) an den Sitzungen des Jugendausschuss nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter von Ausschüssen, insbesondere des Spielausschusses und/oder des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Der Jugendausschuss ist zuständig für:

- a. die Regelung und Durchführung des gesamten Jugend-Spielbetriebes,
- b. die Förderung der sportlichen Ausbildung der Jugend,
- c. Förderung der Belange der Inklusion,
- d. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern,
- e. die Durchführung von Jugend-Auswahlmaßnahmen,
- f. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen,
- g. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung,
- h. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit,
- i. die Einberufung von Arbeitstagen mit den Vereinsjugendleitern,
- j. die Erledigung der in § 25 aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Jugend oder deren Spielbetrieb betreffen.

§ 26a

Jugendbeirat und Jugendfußball-AG's

1. Der Jugendbeirat unterstützt und berät den Jugendausschuss bei der Gestaltung und Durchführung in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes. Er ist das Bindeglied zwischen den Vereinen, den Jugendfußball-AGs und dem Jugendausschuss. Insbesondere ermittelt er ein Meinungsbild zu den Anträgen, die an den Beirat (§ 20) o-



Satzung

der Verbandstag (§ 13) gestellt werden und den Jugendbereich betreffen.

2. Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung. Die gewählten bzw. bestätigten vier Vereinsvertreter gehören dem Jugendbeirat (§ 6 JO) mit Antragsrecht an. Ein doppeltes Stimmrecht im Jugendbeirat ist ausgeschlossen. Der Jugendbeirat tritt grundsätzlich zweimal im Jahr jeweils vor dem Beirat zusammen. Auf diesen Sitzungen sollen die Anträge der Vereine, die die Jugend betreffen, besprochen und darüber abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis des Jugendbeirates ist dem Beirat oder Verbandstag vor der Abstimmung über diese Anträge mitzuteilen. Die Jugendbeirat-Sitzungen werden vom Präsidialmitglied Jugend oder einem seiner Vertreter geleitet.
3. In jedem Berliner Bezirk wird eine Jugendfußball-AG gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den Vereinsvertretern der dort beheimateten Vereine. Dabei hat jeder Verein eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
4. Der Vorsitzende der AG ist das Bindeglied zwischen den Vereinen des jeweiligen Bezirkes und dem Jugendausschuss. Er leitet die Sitzungen der AG und trägt u.a. dafür Sorge, dass die Anträge an den Beirat oder Verbandstag, die den Jugendbereich betreffen, rechtzeitig besprochen und darüber abgestimmt werden.
5. Das Antragsrecht für den Jugendbeirat und die Jugendfußball-AG's regelt die Satzung, die Jugendordnung bzw. die RVO. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Ansonsten gilt § 18 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung.
6. Näheres zum Jugendbeirat sowie den Jugendfußball-AG's regelt die Jugendordnung.

§ 27

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
1. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus:

- a. Präsidialmitglied für Frauen und Mädchen (Vorsitzende/r)
- b. Referent/in für Frauenfußball
- c. Referent/in für Mädchenfußball
- d. Referent/in Spielbetrieb für Frauen und Mädchen,
- e. bis zu 6 Beisitzer.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in mit beratender Stimme an.

2. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus allen Fachgebieten beratend hinzuziehen.
3. Aus den Positionen b. bis d. wird von der/dem Vorsitzenden die Stellvertretung bestimmt, die die/den Vorsitzende/Vorsitzenden in allen Belangen des Frauen- und Mädchenfußballs vertreten kann.
4. Die Position e. sowie die nachgeordneten Staffelleiter werden vom Präsidium berufen.
5. Die Aufgaben des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball umfasst schwerpunktmäßig:
 - a. die Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs,
 - b. die Durchführung des Frauen- und Mädchenspielbetriebes (einschl. Pokal-, Hallen- und Pflichtfreundschaftsspiele),
 - c. Ansprechpartner und Entscheidungsgremium für die Frauen- und Mädchenfußballbeauftragten der Vereine und für BFV-Ausschüsse,
 - d. die Durchführung von Frauen- und Mädchenfußballtagungen, sowie Fußballdialoge zu speziellen Frauen- und Mädchenfußballthemen,
 - e. die Unterstützung bei der weiblichen Talentförderung,
 - f. die Unterstützung der Mädchenfußball-Schulkooperationen,
 - g. die Unterstützung der Qualifizierung für Mitgliederinnen,
 - h. Zusammenarbeit mit dem AFM NOFV und dem AFM DFB
6. Dem AFM sind die erforderliche Anzahl von Staffelleitern unterstellt.
7. Der Bereich Frauenspielbetrieb ist für den geregelten Spielbetrieb unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen zuständig. Für den Frauenspielbetrieb können



Satzung

besondere Durchführungsbestimmung erlassen werden.

§ 28

Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:

- a. Präsidialmitglied Schiedsrichter (Vorsitzender),
- b. Referent für die Geschäftsführung,
- c. Referent für die Öffentlichkeitsarbeit und DFB-Projekte,
- d. Referent für die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Landeslehrwart, LLW),
- e. Referent für Leistungsschiedsrichter,
- f. Referent für Breiten- und Freizeit-Schiedsrichter.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

2. Der Ausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes nach der Schiedsrichterordnung.

Er ist insbesondere zuständig für die Belehrung, Ausbildung, Beobachtung, Prüfung, Ansetzung und Abberufung der Schiedsrichter.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

3. Den zuständigen Referenten wird eine erforderliche Anzahl von Schiedsrichteransetzern vom Schiedsrichterausschuss zugeordnet.
4. An den Sitzungen des Schiedsrichterausschusses nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter von Ausschüssen, insbesondere des Spielausschusses und/oder des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil.
5. Der von den Lehrgemeinschaftsleitungen gewählte Beisitzer gehört dem Schiedsrichterausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 28a

Schiedsrichter-Beirat und -Disziplinarkommission

1. Der Schiedsrichter-Beirat berät und unterstützt den Schiedsrichterausschuss bei der Gestaltung und Durchführung seiner Aufgaben in Themen des Schiedsrichterwesens.

Der Schiedsrichter-Beirat setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des SRA, den Leitungen der Lehrgemeinschaften, den SR-Ansetzern in den Arbeitskreisen, den Leitern der Fördergruppen, vier SR-Obleute (je einer pro Region), einem Mitglied der SR-DK, einem SR-Vertreter des Verbandes für Betriebsfußball Berlin sowie einem Vertreter des SRA für Freizeitfußball.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

2. Die Schiedsrichter-Disziplinarkommission (SR-DK) ist zuständig für Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen von Schiedsrichtern gegen die SRO, einer anderen Ordnung oder gegen die Satzung des BFV oder wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens, soweit nicht die Rechtsorgane des BFV zuständig sind.

Die SR-DK besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Schiedsrichtervollversammlung zu wählen sind.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 29

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. Vizepräsident Finanzen (Vorsitzender),
- b. bis zu 7 Beisitzern mit Sachkenntnis aus dem Finanz-, Rechnungs- und Wirtschaftswesen, die vom Verbandstag gewählt werden. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

2. Bei Bedarf kann der Finanzausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.

3. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind:

- a. Beratung der Haushaltspläne, Nachtragshaushalte, Jahresabschlüsse, Jahres- und Monatsabrechnungen,
- b. Konzeptionelle Mitarbeit bei der Entwicklung des Verbandes und Erarbeitung von Beschlussvorlagen im Auftrag des Präsidiums,



Satzung

- c. Vorschläge zur Verwendung der DKLB-Mittel einschließlich Vereinskassenspenden, Prüfung der Verwendungsnachweise, Kontrolle der Gemeinnützigkeitsnachweise und Entscheidung über Rückforderungen von Vereinskassenspenden,
- d. Beratung zu Fragen der Gemeinnützigkeit und Sportförderungswürdigkeit, Bereitstellung von Informationen über steuerlich wichtige Änderungen,
- e. Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen zum Thema Finanzen.

§ 30

Wirtschaftsrat

1. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Personen aus dem öffentlichen Leben, insbesondere aus der Wirtschaft, in den Wirtschaftsrat des BFV zu berufen und abzuufen. Vorsitzender des Wirtschaftsrates ist der Vizepräsident Marketing & Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Wirtschaftsrat kann Empfehlungen zur Beratung in den Finanzausschuss und in das Präsidium einbringen.

§ 31

Ausschuss für Recht und Satzung

1. Der Ausschuss für Recht und Satzung besteht aus:
 - a. Vizepräsident Recht (Vorsitzender),
 - b. Vorsitzender bzw. Stellvertreter sowohl des Verbands- als auch des Sportgerichts,
 - c. maximal 4 Beisitzer mit juristischen Vorkenntnissen.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.
4. Der Ausschuss für Recht und Satzung tritt bei Bedarf zusammen. Im Vorfeld von Verbandstagen oder zur Überprüfung von Satzungen und Ordnungen soll der Ausschuss rechtzeitig zusammentreten. Notwendige Satzungsänderungen werden dem Präsidium in Form von Empfehlungen zugestellt.

5. Aufgaben des Ausschusses für Recht und Satzung sind:

- a. Beratung des Präsidiums und des Beirats in Rechts- und Satzungsfragen,
- b. Vorbereitung von Satzungs- und Ordnungsanträgen sowie die Prüfung eingehender Anträge für den Verbandstag und für die Beiratssitzung (vgl. auch § 21 Ziffer 1 Satzung),
- c. Einarbeitung der Verbandstags- und Beiratsbeschlüsse in die Satzung und Ordnungen,
- d. Erörterung der Auslegung der Rechts- und Verfahrensordnung,
- e. Durchführung von Anhörungen zur Wiederaufnahme von Verfahren,
- f. ständige Überprüfung der Satzung und Ordnungen im Hinblick auf
 - (1) Vereinbarkeit mit geltenden Gesetzen und aktueller Rechtsprechung,
 - (2) Vereinbarkeit mit den Vorgaben übergeordneter Verbände,
 - (3) Praktikabilität im Hinblick auf die sich ändernden Verhältnisse im Ablauf des Verbandsgeschehens,
- g. Qualifizierung der Mitglieder der Rechtsorgane.

§ 32

Ausschuss für Qualifizierung

1. Der Ausschuss für Qualifizierung besteht aus:

- a. Vizepräsident für Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender)
- b. Landeslehrwart des Schiedsrichterausschusses,
- c. Referent für Jugendqualifizierung des Jugendausschusses,
- d. Präsidialmitglied für Frauen & Mädchen,
- e. Präsidialmitglied für Fußballentwicklung,
- f. bis zu 4 Beisitzern,
- g. Verbandssportlehrern mit beratender Stimme.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.



Satzung

3. Der Ausschuss kann bei Bedarf Fachkommissionen bilden oder Mitglieder anderer Ausschüsse beratend hinzuziehen.
4. Der Ausschuss für Qualifizierung ist das oberste Organ für alle Fragen und Entscheidungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung im BFV, der eine enge Zusammenarbeit mit dem Trainer-Lehrstab und dem Schiedsrichter-Lehrstab pflegt.
5. Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Qualitätsbeauftragte des BFV im Sinne des § 5 DFB-Ausbildungsordnung. Bei entsprechender Eignung kann das Präsidium diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den ehrenamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten des BFV.
6. Aufgaben des Ausschusses für Qualifizierung sind:
 - a. Planung und Durchführung der Ausbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung,
 - b. Planung und Durchführung eigener Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im BFV,
 - c. Gewinnung und Ausbildung von Referenten,
 - d. Qualitätssicherung in der Ausbildung,
 - e. Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen,
 - f. Ausgestaltung von Lehrplänen und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, -trainern und -betreuern sowie Vereinsvorständen und Schiedsrichtern in enger Abstimmung mit dem Spielausschuss, dem Jugendausschuss und dem Schiedsrichterausschuss,
 - g. Initiieren und Koordinieren von Maßnahmen in den Bereichen Schule / Verein und Schule / Sport gemeinsam mit den Schulbehörden,.
 - h. Planungen speziell für Schulungsangebote von Frauen und Mädchen.

§ 33

Ausschuss für Integration & Vielfalt

1. Der Ausschuss für Integration & Vielfalt besteht aus:
 - a. Präsidialmitglied Integration (Vorsitzender),
 - b. je einem gewählten Vertreter

- (1) des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt (§ 34)
- (2) des Schiedsrichterausschusses (§ 28)
- (3) des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (§ 27)
- c. bis zu 5 Beisitzern, von denen die Mehrzahl einen Migrationshintergrund haben sollte.
Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Integration & Vielfalt sind:
 - a. Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller gesellschaftlichen Gruppen im Berliner Fußballsport,
 - b. Unterstützung von Vereinen mit überwiegend Migranten in Verbands-, Satzungs- und Rechtsfragen sowie in Fragen der Integration,
 - c. Durchführung von Projekten zur Integration,
 - d. Anerkennung und Unterstützung von Vereinsprojekten,
 - e. Angebote zur Konfliktmediation in Zusammenarbeit mit der AG Fairplay,
 - f. Durchführung spezieller Fortbildungsangebote für Vereine mit überwiegend Migranten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung.
5. Ziele des Ausschusses für Integration & Vielfalt sind:
 - a. Entwicklung des friedlichen Zusammenlebens der hier beheimateten unterschiedlichen Sportvereine,
 - b. Zusammenwachsen der unterschiedlichen Kulturen durch den Fußballsport,
 - c. Sicherheit im Umgang mit Satzungs- und Rechtsfragen für Vereine mit überwiegend Migranten,
 - d. Förderung des offenen Umgangs zwischen Verband und Vereinen mit überwiegend Migranten.



Satzung

§ 34

Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt

1. Der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt besteht aus:
 - a. Vizepräsident Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender),
 - b. je einem Vertreter aus dem
 - (1) Schiedsrichterausschuss,
 - (2) Spielausschuss,
 - (3) Jugendausschuss,
 - (4) Sportgericht,
 - (5) Verbandsgericht,
 - (6) Ausschuss für Integration & Vielfalt,
 - (7) Ausschuss für Frauen & Mädchenfußball,
 - (8) Präsidialmitglied Fußballentwicklung,
 - c. Präventionsbeauftragter (Sicherheitsbeauftragter),
 - d. bis zu 5 Beisitzern.Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.
3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus bestimmten Fachgebieten beratend hinzuziehen, wie beispielsweise Vertreter der Polizei, des Fanprojekts, der Landeskommision Berlin gegen Gewalt usw.
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt umfassen schwerpunktmäßig:
 - a. die Förderung des Ehrenamtes und Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - b. die Vergabe und Ausschreibung der „Aktion Ehrenamt“ & „Junge Helden“,
 - c. die Betreuung und Schulung der Vereinsehrenamtsbeauftragten,
 - d. die Vergabe und Betreuung des „Gütesiegel des BFV“, e. den bundesweiten Wettbewerb „Fairplay“,
 - f. die Betreuung der Aktion „Fairplay-Geste des Monats“,
 - g. die Kooperation mit der Polizei,
 - h. die Einzelberatung bei Konflikten,
 - i. die inhaltliche und organisatorische Planung der Anti-Gewalt-Kurse,
 - j. die Schulung und Einteilung von Spielbeobachtern,
 - k. die Organisation des BFV-Präventionstages,

- I. die fachspezifischen Schulungen anderer BFV-Organe.

§ 35

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des BFV sind das Verbandsgericht und das Sportgericht. Sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen wahr.
2. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen Verwaltungsorganen des BFV nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.
3. Die Rechtsorgane bestrafen Verstöße gegen das BFV-Recht und entscheiden über Streitigkeiten nach dem BFV-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen BFV-Organ vorbehalten ist.
4. Mitglieder des Verbands- und Sportgerichts dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.

§ 36

Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu 25 weiteren Beisitzern, von denen drei den Freizeitgruppen angehören können, und gliedert sich in mehrere Kammern. Jeder Kammer gehören drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Sie dürfen nicht dem gleichen Verein angehören. Die Vorsitzenden der Kammern und deren Mitglieder werden jeweils vom Vorsitzenden des Sportgerichts bestimmt. Diese Aufgabe übernimmt im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden der dafür vom Vorsitzenden bestimmte Stellvertreter.
2. Bei Verfahren können bis zur maximalen Kammerbesetzung zusätzlich Schöffen mitwirken. Sie gelten nicht als Verbandsmitarbeiter. Als Schöffen im Erwachsenenbereich dürfen aktive und passive Mitglieder im BFV bis zum 50. Lebensjahr zum Einsatz kommen. Schöffen können auch von den Vereinen vorgeschlagen werden. Jugendschöffen sollten dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, jedoch bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren. Über die jederzeit widerrufliche Berufung zum Schöffen und über



Satzung

- die Dauer des Amtes entscheidet das Präsidium abschließend.
- Bei Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt zusätzlich ein Schiedsrichter, bei Verfahren gegen Übungsleiter mit B-Lizenz oder höher bzw. Fußball-Lehrer ein Übungsleiter bzw. Fußball-Lehrer mit. Von diesen Interessenvertretern werden auf dem Verbandstag jeweils bis zu fünf für die Wahlperiode des Sportgerichts bestätigt, sie gelten nicht als Verbandsmitarbeiter. Die Kammern des Sportgerichts entscheiden sonst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
 - Das Sportgericht entscheidet in der Besetzung von bis zu fünf Mitgliedern je Kammer (ausgenommen Einzelrichtersachen) als erste Instanz soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts, des Spielausschusses oder des Jugendausschusses gegeben ist. Bei Verfahren, die ausschließlich Angelegenheiten des Freizeittigafußballs betreffen, kann die Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit im Bereich der Freizeitgruppen / Freizeitlichen (§ 37) seitens des Präsidiums übertragen werden, wenn insoweit ein ordnungsgemäßer Vollzug sichergestellt ist. Näheres regelt die Freizeittigaordnung.
 - Das Sportgericht ist für Berufungen gegen Entscheidungen des Spielausschusses, die auf der Grundlage des § 25 Ziffer 3 c getroffen wurden, zuständig. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
 - Das Sportgericht ist auch für Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsrichterausschusses, die gemäß § 16 der Schiedsrichterordnung getroffen wurden, zuständig.

§ 37

Verbandsgericht

- Das Verbandsgericht ist oberstes Rechtsorgan des BFV. Es besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, bis zu acht Beisitzern und einem Vertreter der Freizeittigagruppen und entscheidet in der Besetzung grundsätzlich mit drei Mitgliedern. Bei keiner Verhandlung dürfen Mitglieder des gleichen Vereins tätig werden.

- Bei Verfahren gegen Schiedsrichter sowie Fußball-Lehrer und Übungsleiter gilt § 36 Ziffer 3 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der betreffende Interessenvertreter an die Stelle eines anderen Beisitzers tritt.
- Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Es ist zuständig:
 - für Berufungen gegen Entscheidungen des Sportgerichtes,
 - als erste Instanz über den Ausschluss eines Vereins aus dem BFV. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an den Beirat zulässig,
 - für Entscheidungen über die Zuständigkeit eines BFV-Organs in Zweifelsfällen,
 - für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einer Amtsenthebung gemäß § 23 Ziffer 6.

§ 38

Strafarten

- Sportgericht und Verbandsgericht können folgende Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder verhängen:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Geldstrafe bis zu 3.000 €,
 - Platzsperre für Vereine oder Mannschaften,
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BFV zu bekleiden (befristet oder auf Dauer),
 - Sperre, befristet oder auf Dauer,
 - Ausschluss, befristet oder auf Dauer,
 - Aberkennung von Punkten,
 - Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - Suspendierung oder Ausschluss eines Vereins vom Spielbetrieb unter Einschluss von Pokalspielen, aufgenommen die Jugendabteilung.
- Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden, außerdem sind Auflagen und Bußen zu Erziehungszwecken zulässig.
- In Cricketangelegenheiten entscheidet das insoweit zuständige Berliner Cricketkomitee (BCK) in der Regel selbstständig und eigenverantwortlich. Gleiches gilt für den Bereich Freizeittiga



Satzung

(§ 37), sofern dies vorgesehen und in der Freizeitligaordnung festgelegt worden ist.

§ 39

Revisoren

1. Vom Verbandstag werden grundsätzlich 6 Revisoren gewählt, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten. Die Wiederwahl ist bis zu vier Mal möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden zwischen den Verbandstagen oder bei längerer Verhinderung von Revisoren kann - wenn dadurch die Aufgabenerfüllung spürbar, nicht nur vorübergehend, beeinträchtigt wird - der Beirat bis zum Ende der Wahlperiode weitere Revisoren wählen.
2. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der Mitglied des Beirats mit beratender Stimme ist und an diesen bei Bedarf berichtet.
3. Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, die Verbandskassen, die Konten und die Buchführung mehrmals jährlich zu prüfen und zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen.
Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und die beschlussgerechte Verwendung von Verbandsmitteln im Rahmen der bestätigten Haushaltspläne.
4. Den Revisoren sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erläuterungen zu geben.
5. Die Revisoren erstatten dem Verbandstag Bericht. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.

§ 40

Freizeitgruppen / Freizeitliga

1. Dem BFV können Freizeitgruppen angehören. Ihre Interessen werden, soweit diese Freizeitgruppen einem BFV-Verein angehören, von diesem wahrgenommen. Eigenständige Gruppen sind außerordentliche Mitglieder des BFV. Sie sind auf dem Verbandstag zugelassen. Stimmberechtigt ist der Referent für die Freizeitliga mit einer Stimme bzw. sein Vertreter.
2. Der Referent für die Freizeitliga ist Mitglied im Beirat und im Spielausschuss.

Er wird von der Versammlung der Freizeitliga (§1 Freizeitligaordnung) gewählt.

3. Satzung und Ordnungen des BFV gelten grundsätzlich auch für den Freizeitligafußball, jedoch mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitligafußballs - insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebes und seiner Organisation - zu berücksichtigen sind.
4. Der Referent für die Freizeitliga muss gemäß § 25 Ziffer 6 von den Ausschüssen des Verbandes bei Angelegenheiten des Freizeitligafußballs hinzugezogen werden. Über Auslegungsstreitigkeiten entscheidet - soweit nicht die Zuständigkeit eines Rechtsorgans gegeben ist - das Präsidium des BFV nach Anhörung des Referenten für die Freizeitliga.
5. Näheres über den Freizeitligafußball regelt die Freizeitligaordnung.

§ 41

Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.
2. Der Ältestenrat kann vom Präsidium über wesentliche Fragen des BFV unterrichtet und in diesem Rahmen beratend tätig werden.
Das Präsidium kann Mitgliedern des Ältestenrates Repräsentationspflichten des Verbandes übertragen.
3. Der Ältestenrat soll bei Unstimmigkeiten innerhalb oder zwischen Organen des BFV schlichtend eingreifen, sofern nicht bereits ein Rechtsorgan damit befasst ist.

§ 42

Verbandsausweise

1. Die Mitglieder der Organe, die Inhaber der goldenen Ehrennadeln, die Revisoren, die Schiedsrichter und der Vereinsjugendleiter jedes Mitgliedsvereins erhalten namentlich ausgestellte Ausweise. Sie berechtigen zum freien Eintritt mindestens für einen Platz bei allen Fußballspielen des BFV.



Satzung

2. Vertreter der Presse erhalten einen besonderen Ausweis.
3. Die Ausgabe der Ausweise obliegt allein dem Präsidium. Die Ausweise bleiben Eigentum des BFV und werden mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs ausgegeben.

§ 43

Auflösung

1. Die Auflösung des BFV kann nur durch Beschluss eines eigens zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstages erfolgen. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 18 geändert werden. Für den Antrag müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigter Verbandsmitglieder stimmen.
2. Nach Auflösung des Vereins oder bei rechtskräftig festgestelltem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Beendigung der Liquidation an seinen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger oder den Deutschen Fußball-Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Verbandstages geändert werden.

§ 44

Rechtskraft der Satzung und Ordnungen Übergangsvorschrift

1. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Präsidiumswahl ist sofort wirksam.
2. Beschlüsse der Schiedsrichter-Vollversammlung zur Änderung der Schiedsrichterordnung und sonstige Abstimmungen und Beschlüsse, die nicht die Satzung, andere Ordnungen und Organe des BFV und nicht die Vereine betreffen, können sofort in Kraft treten.
3. Änderungen der Ordnungen und Zusammensetzung der Ausschüsse treten, sofern die Ordnungen nicht ausdrücklich spätere Termine vorsehen, am nächsten Werktag nach dem Verbandstag in Kraft.
4. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, am 2. November 2013 und am 18. November 2017 geändert worden.
5. Sofern vom Registergericht oder der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Übersicht über die neu gemeldeten Vertragsspieler ab 01.07.2018

Verein_Nr.	Verein	Passnr.	Nachname	Vorname	geboren	Vertragsbeginn	Status
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0501-1431	Brand	Rafael	09.09.1994	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0521-8020	Efthymakis	Antonios	17.03.1998	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0350-0604	Flauder	Stephan	30.05.1986	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0175-4547	Gayret	Timur	08.08.1998	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0533-5811	Große	Marek	11.04.1994	14.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0532-5854	Hanne	Christian	01.08.1989	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0504-6444	Hass	Boris	16.01.1997	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0533-5926	Hoffmann	Marcus	12.10.1987	14.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0277-3988	Hüther	Mc Moordy	26.07.1999	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0149-2159	Junge-Abiol	Benyas Solomon	17.06.1999	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0185-5371	Maiwald	Pascal	03.11.1999	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0538-7115	Menz	Christoph	22.12.1988	28.08.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0532-7419	Ndualu	Rudolf Dovny	22.07.1999	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0531-9597	Röcker	Cimo Patric	21.01.1994	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0531-9446	Scharkowski	Nick Amartey	09.04.1992	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0537-7551	Scheidl	Andreas	18.02.1995	23.08.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0533-6760	Schikora	Marco	20.09.1994	14.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0535-0522	Sliskovic	Petar	21.02.1991	02.08.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0533-5929	Soyak	Aykut	30.04.1995	20.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0531-9578	Techie-Menson	Jonas	11.06.1999	01.07.2018	aktuell
66011014	FC Viktoria 1889 e. V.	0318-9415	Yilmaz	Batikan	13.09.1999	01.02.2018	aktuell
66011034	Hertha 06 e.V.	0244-0917	Ancar	Devrim	20.01.1999	01.08.2018	aktuell
66011034	Hertha 06 e.V.	0534-6875	Günel	Ramazan	01.01.1997	01.08.2018	aktuell
66011034	Hertha 06 e.V.	0457-2390	Hawwa	Basel	01.01.1990	01.08.2018	aktuell
66011034	Hertha 06 e.V.	0253-7373	Jaballah	Slim	03.10.1986	01.08.2018	aktuell
66011034	Hertha 06 e.V.	0371-4676	Ouattara	Ibrahim Razack	06.03.1996	01.08.2018	aktuell
66011034	Hertha 06 e.V.	0239-6260	Tanis	Dogukan	02.05.1999	01.08.2018	aktuell
66011034	Hertha 06 e.V.	0437-2713	Ugur	Oktay	12.08.1999	01.08.2018	aktuell
66011035	FC Hertha 03 Zehlendorf	0534-6592	Duraj	Arjan	24.09.1998	15.07.2018	aktuell
66011035	FC Hertha 03 Zehlendorf	0315-2412	Gakpeto	Efräim	04.12.1991	01.07.2018	aktuell
66011035	FC Hertha 03 Zehlendorf	0533-1878	Nellessen	Benedikt	21.06.1990	01.07.2018	aktuell

66011035	FC Hertha 03 Zehlendorf	0193-6205	Rohana	Lukas	18.09.1997	01.07.2018	aktuell
66011035	FC Hertha 03 Zehlendorf	0432-4448	Wahl	Daniel	29.08.1990	01.07.2018	aktuell
66011036	Türkiyemspor Berlin 1978 e.V.	0535-2733	Gehring	Stefan	15.02.1994	01.08.2018	aktuell
66011036	Türkiyemspor Berlin 1978 e.V.	0534-4763	Stublla	Ron	26.06.1998	01.08.2018	aktuell
66011036	Türkiyemspor Berlin 1978 e.V.	0471-5991	Ulucay	Necmi	21.08.1995	31.07.2018	aktuell
66011040	Berlin Hilalspor e.V.	0538-2304	Samatov	Albert	31.07.1995	31.08.2018	aktuell
66011061	Fußball-Club Spandau 06 e.V.	0437-3950	Boel	Patrick	22.10.1995	01.08.2018	aktuell
66011071	Sport-Club Staaken 1919	0320-2031	Bremer	Marcel	13.10.1998	01.08.2018	aktuell
66011076	Tennis Borussia Berlin e. V.	0534-6574	Broich	Fabian Johannes	21.10.1990	01.07.2018	aktuell
66011076	Tennis Borussia Berlin e. V.	0136-5822	El-Rayan	Nimer	14.12.1993	01.07.2018	aktuell
66011076	Tennis Borussia Berlin e. V.	0504-6037	Kahraman	Sefa	19.04.1997	31.01.2018	aktuell
66011076	Tennis Borussia Berlin e. V.	0231-2219	Konrad	Max Michael	07.07.1997	01.07.2018	aktuell
66011076	Tennis Borussia Berlin e. V.	0531-1555	Rocktäschel	Fynn Johannes	15.06.1998	01.07.2018	aktuell
66011076	Tennis Borussia Berlin e. V.	0530-8348	Sentürk	Faruk Numan	09.01.1994	01.07.2018	aktuell
66011076	Tennis Borussia Berlin e. V.	0531-9389	Verstappen	Eric	19.05.1994	01.07.2018	aktuell
66011076	Tennis Borussia Berlin e. V.	0532-3589	Yildirim	Kagan	22.04.1996	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0532-6427	Aydin	Enes	23.12.1996	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0538-0606	Bastürk	Muhittin	03.01.1991	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0531-5559	Becker	Paul-Georg	28.02.1997	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0532-6459	Bülbül	Kerem	12.01.1995	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0142-7622	Cakmak	Tahsin	27.04.1997	18.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0534-1691	Kauter	Shawn	13.04.1996	17.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0538-9921	Kleihs	Marvin	19.03.1994	30.08.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0534-8022	Koch	Jan	04.11.1995	10.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0466-0678	Kühn	Pascal	15.09.1996	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0532-4136	Mlynikowski	Marcus	06.07.1992	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0534-3340	Möllering	Konstantin	09.06.1990	16.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0531-6656	Oschmann	Tim	08.06.1994	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0534-6573	Pasagic	Omar	11.10.1997	01.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0534-6745	Siemann	Leander	25.10.1995	26.07.2018	aktuell
66011094	Berliner Athletik Klub 07 e.V.	0539-4981	Yao	Devann	05.04.1990	30.08.2018	aktuell
66011119	Blau-Weiß 1890 e.V.	0226-3649	Engel	Fabian	15.02.1996	01.07.2018	aktuell
66011119	Blau-Weiß 1890 e.V.	0531-3305	Gorkow	Christoph	22.02.1996	01.07.2018	aktuell

66011119	Blau-Weiß 1890 e.V.	0494-6409	Mensah	Shean	21.12.1999	01.07.2018	aktuell
66011119	Blau-Weiß 1890 e.V.	0533-5952	Scholz	Nico	25.07.1997	01.07.2018	aktuell
66011119	Blau-Weiß 1890 e.V.	0531-6815	Stahl	Maximilian	01.07.1997	01.07.2018	aktuell
66011119	Blau-Weiß 1890 e.V.	0372-6052	Stüwe	Louis-Nathan	15.02.1993	01.07.2018	aktuell
66011119	Blau-Weiß 1890 e.V.	0532-0017	Wedemann	Pascal Jan	14.04.1994	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0280-1852	Bretschneider	Niko	10.08.1999	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0532-8465	Büch	Gordon	25.10.1995	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0239-6175	Gabelmann	Mika	25.07.2003	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0294-4492	Gollombeck	Paul	03.05.2002	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0275-4671	Hertel	Maxim	25.01.1999	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0249-4888	Karabiyik	Furkan	16.01.2003	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0157-1420	Kesik	Mesut Emre	02.05.2003	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0171-3933	Koulis	Niko	04.05.1999	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0208-6420	Najjar	Jamil	08.09.2003	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0231-7185	Netz	Luca	15.05.2003	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0533-0939	Pfeiffer	Irwin	25.08.1998	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0374-1277	Ramic	Miralem	11.04.2000	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0524-1841	Rekik	Omar	20.12.2001	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0439-3896	Roelke	Tony	22.01.2003	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0154-3353	Schliemann	Tim	11.02.2003	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0438-1421	Schubert	Kilian	09.09.2002	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0209-8601	Seidel	Quentin	10.04.2003	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0532-8472	Siakam	Will	01.11.1995	01.07.2018	aktuell
66011133	Hertha BSC	0533-5942	Wild	Niclas	16.02.1999	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0141-0268	Bruckmann	Timo	11.06.1987	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0291-5218	De-Almeida	Josue	28.06.1993	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0351-3735	Griethe	Anton	20.06.1994	01.01.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0474-0387	Kelly	Liam James	20.09.1991	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0521-1568	Kialka	Thierno-Jerome	12.01.1989	01.01.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0504-3445	Kruschke	Kevin	19.08.1991	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0373-4021	Lentz	Kevin	31.10.1992	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0454-9666	Malinowski	Philip	15.10.1991	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0257-4085	Mentes	Burak	30.04.1989	01.07.2018	aktuell

66011138	Berlin United FC e.V.	0531-1871	Niendorf	Eric	25.07.1988	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0471-6267	Podrygala	Patrick	10.05.1991	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0412-5117	Rosati	Giulio	14.07.1995	01.08.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0531-1519	Schöffel	Enrico	12.02.1997	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0531-1204	Toepfer	Patrick	20.10.1989	01.07.2018	aktuell
66011138	Berlin United FC e.V.	0468-6883	Yesiltepe	Deniz	22.02.1992	01.07.2018	aktuell
66011147	TUS Makkabi Berlin	0188-6448	Tokgöz	Onay	01.10.1990	01.08.2018	aktuell
66011147	TUS Makkabi Berlin	0356-7359	Wilson	Rodney	24.07.1984	01.08.2018	aktuell
66011304	Altglienicke e.V.	0535-1086	Förster	Benjamin	14.11.1989	01.08.2018	aktuell
66011304	Altglienicke e.V.	0418-5064	Kahlert	Kevin	01.08.1989	01.07.2018	aktuell
66011304	Altglienicke e.V.	0533-4764	Quiring	Christopher	23.11.1990	02.07.2018	aktuell
66011304	Altglienicke e.V.	0386-1238	Skoda	Christian	10.10.1990	01.07.2018	aktuell
66011304	Altglienicke e.V.	0532-9190	Uzan	Tugay	27.02.1994	01.07.2018	aktuell
66011309	BFC Dynamo e.V.	0537-5393	Brasnic	Marc-Frank	21.10.1996	23.08.2018	aktuell
66011309	BFC Dynamo e.V.	0538-2844	Garbuschewski	Ronny	23.02.1986	31.08.2018	aktuell
66011309	BFC Dynamo e.V.	0538-3650	Özkan	Bahadir	21.02.1995	10.08.2018	aktuell
66011309	BFC Dynamo e.V.	0531-3426	Twardzik	Patrik	10.02.1993	01.07.2018	aktuell
66011309	BFC Dynamo e.V.	0132-8947	Wiesner	Nico	02.03.1997	20.07.2018	aktuell
66011382	SV Sparta Lichtenberg 1911	0490-3309	Schulz	Tom	27.01.1991	01.07.2018	aktuell
66011392	1.Fußballclub Union Berlin	0198-3735	Dasgin	Ferhat	19.09.2003	01.07.2018	aktuell
66011392	1.Fußballclub Union Berlin	0147-4763	Durmushan	Ünal	20.10.2003	01.07.2018	aktuell
66011392	1.Fußballclub Union Berlin	0112-3221	Hajjaj	Omar	13.03.2003	01.07.2018	aktuell
66011392	1.Fußballclub Union Berlin	0243-7081	Hering	Richard	17.08.2003	01.07.2018	aktuell
66011392	1.Fußballclub Union Berlin	0532-9395	Ludosan	Carl	30.01.2001	01.07.2018	aktuell
66011392	1.Fußballclub Union Berlin	0290-8936	Mansour	Ihab	01.05.2003	01.07.2018	aktuell
66011392	1.Fußballclub Union Berlin	0151-4185	Mentrup	Gabriel	16.01.2002	01.07.2018	aktuell
66011392	1.Fußballclub Union Berlin	0445-8819	Zulu	Ernst	21.01.2002	01.07.2018	aktuell